



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Konversion als Asylgrund – ausgewählte rechtliche Aspekte unter Berücksichtigung des Vorabentscheidungsersuchens des VwGH vom 16.03.2022 an den EuGH, Rechtssache C-222/22

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Theresa Baumann

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Legum Magistra (LL.M.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Universitätslehrgang Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von | Supervisor:

emer. o. Univ.-Prof. Dr.iur. Richard Potz

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1 Aufbau der Arbeit.....	3
1.2 Beispiele zur Erläuterung	5
2. Konversion/Bekehrung aus kirchlicher Sicht (kirchlicher Prüfgegenstand)	8
2.1 Kirchenrechtlicher Rahmen.....	9
2.2 Religionswissenschaftliche und theologische Ansätze	21
3. Konversion aus staatlicher Sicht (staatlicher Prüfgegenstand).....	25
3.1 Staatsrechtlicher Rahmen	26
3.2 Bedeutsamkeit der Situation im Herkunftsstaat	30
3.2.1 Objektive Gefahrenlage am Beispiel Afghanistan	33
3.2.2 Objektive Gefahrenlage am Beispiel Iran	35
3.3 Kriterien der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung.....	43
3.3.1 Konversionsgeschichte/Schlüsselerlebnis/Motivation	48
3.3.2 Religiöse Aktivität.....	50
3.3.3 Wissen um die neue Religion	52
3.3.4 Zeugnisse/Zeugen.....	54
4. Spezifische rechtliche Problemstellung des Vorabentscheidungsersuchens des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022	58
4.1 Sachverhalt und Rechtsrahmen	58
4.2 Überlegungen des VwGH im Vorabentscheidungsersuchen vom 16.03.2022	61
4.3 Schlussanträge des Generalanwaltes vom 15.06.2023	65
4.4 Urteil des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024	69
5. Conclusio und Ausblick	71
Quellenverzeichnis	73

1. Einleitung

Diese Arbeit will – am Boden der (rechtlichen) Fakten bleibend – das Zusammenwirken bzw. das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat anhand eines konkreten Beispiels, nämlich anhand des religiös-begründeten Vorbringens der Konversion im staatlichen Asylverfahren, näher beleuchten. Zusätzlich dazu soll die spezifische rechtliche Problemstellung, die dem Vorabentscheidungsersuchen des (österreichischen) Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022, zugrunde lag, erörtert werden. Dass die dazu mittlerweile ergangene Entscheidung des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024, erst knapp zwei Monate zurückliegt, zeugt von der (seit vielen Jahren andauernden) Aktualität des Themas.

Einerseits ist das Fluchtvorbringen der Konversion ein höchstpersönliches und religiös-motiviertes Vorbringen, das die eigene innere Einstellung, also die Abkehr von einem alten, angeborenen Glauben – meist vom Islam – und die Hinwendung zu einem neuen Glauben – konkret zum Christentum im weitesten Sinn – zum Inhalt hat, aufgrund derer nun befürchtet wird, im Herkunftsstaat (meist staatlichen) Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein; bei der Aufnahme in die neue Glaubensgemeinschaft wiederum spielen das eigene Selbstverständnis der aufnehmenden Kirche bzw. Religionsgemeinschaft sowie deren religionsrechtliche Normen betreffend die Aufnahme in die Gemeinschaft eine wesentliche Rolle. Andererseits versucht der säkulare Staat, das religiös-motivierte Phänomen der vorgebrachten Konversion insofern zu fassen, als er die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der im Asylverfahren vorgebrachten Konversion (gerichtlich) überprüfen muss, um die entsprechenden (staats-)rechtlichen Schlüsse daraus ziehen zu können. Dies wiederum wird von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und deren Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlich kritisch gesehen, woraus sich Spannungen bzw. (vermeintliche) Kompetenzkonflikte ergeben. Der deutsche Jurist *Benjamin Karras* skizziert die Ausgangslage treffenderweise folgendermaßen: *„Staat und Kirche nehmen die Überprüfung eines Glaubenswechsels regelmäßig als Kompetenzkonflikt wahr. Genauer gesagt wird wechselseitig der Vorwurf der Kompetenzüberschreitung erhoben. Der Staat zieht sich dabei auf die Position zurück, es gehe in der Sache um die Voraussetzungen eines staatlichen Sonderstatus, nämlich der Asylanerkennung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wohingegen*

*die Kirchen in der Entscheidung darüber, ob jemand Christ geworden ist oder nicht, ihre ureigenste Aufgabe erkennen. Es handelt sich vor allem um ein Perspektivenproblem, bei dem sich die Diskutanten auf verschiedenen Verständnisebenen bewegen und nahezu zwangsläufig missverstehen müssen.*¹

1.1 Aufbau der Arbeit

Um sich diesem „Perspektivenproblem“ wissenschaftlich zu nähern und möglicherweise zum gegenseitigen Verständnis beizutragen, sollen in den ersten beiden Teilen der Arbeit die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Konversionsprüfung dargelegt werden, und zwar zuerst (unter 2.) aus einem kirchlich-religiösen Blickwinkel heraus, zumal das Regeln der Voraussetzungen für die Aufnahme in die neue Glaubensgemeinschaft zu deren ureigenen Aufgaben zählt und daher völlig verständlich als eigene Kompetenz beansprucht wird. Exemplarisch soll hier universales und partikulares kanonisches Recht der römisch-katholischen Kirche in Zusammenhang mit Konversion dargelegt werden; relevant sind insbesondere die partikularrechtlichen „Richtlinien der österreichischen Bischöfe zum Katechumenat von Asylwerbern“ vom 01.02.2015.² Ergänzend dazu wird auch ein Augenmerk auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich gelegt und die „Resolution betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl“ der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 07.12.2019³ näher beleuchtet.

Sodann soll (unter 3.) aus einem staatlichen Blickwinkel heraus versucht werden, die kirchlich-religiösen Überlegungen mit den für das Asylverfahren zwingenden staatsrechtlichen Gegebenheiten abzugleichen, Überschneidungen und Unterschiede in den kirchlichen und staatlichen Kompetenzen bzw. Prüfgegenständen aufzuzeigen und praktikable Lösungsvorschläge für die (gerichtliche) Überprüfbarkeit von Konversion zu erörtern. Hierbei gibt sowohl die Judikatur des EuGH als auch (zahlenmäßig und inhaltlich) umfassende die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte verschiedene Kriterien vor, die es zu beachten und im Rahmen der (gerichtlichen) Beweiswürdigung

¹ Karras, Benjamin: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 3.

² Veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK), Nr. 64/01.02.2015, S. 9-14.

³ XV. Generalsynode, 2. Session, beschlossen am 07.12.2019, ABl. Nr. 229/2019.

zu gewichten gilt.⁴ Ein Blick in die Literatur bzw. auf die (zahlenmäßig sehr überschaubare) höchstgerichtliche Judikatur Deutschlands verrät dabei, dass diese von den österreichischen Höchstgerichten herausgearbeiteten Kriterien keineswegs ein österreichisches Spezifikum darstellen, sondern sich – der Natur der Sache geschuldet – in all jenen europäischen Staaten in ähnlicher Ausgestaltung wiederfinden, in denen Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsregionen – allen voran aus Afghanistan und aus dem Iran – regelmäßig Anträge auf internationalen Schutz stellen und dort erstmals mit Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften in Berührung kommen, die sich von ihrer ursprünglichen religiösen Prägung unterscheiden, oder aber dort die Chance sehen, sich in Hinwendung zu einer bereits in der Heimat kennengelernten neuen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft in einer Weise religiös frei zu betätigen, die ihnen in ihrem Herkunftsstaat so nicht möglich war.

Der letzte Teil der Arbeit (unter 4.) widmet sich der aktuellen Frage, inwieweit Konversion als subjektiver Nachfluchtgrund in einem asylrechtlichen Folgeantrag rechtlich relevant sein kann bzw. muss. Der Ausgangsfall betrifft einen Staatsangehörigen des Irans, was die zuvor (unter 3.2.2) vorgenommene ausführliche Darlegung der dortigen Gefahrenlage zusätzlich rechtfertigen mag. Aufgezeigt wird zuerst die spezifische rechtliche Problemstellung, die dem Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022, zugrunde liegt; dazu gilt es die Überlegungen des VwGH darzulegen. Die (Gegen-)Ausführungen des Generalanwalts in den Schlussanträgen vom 15.06.2023 werden in einem nächsten Schritt erörtert. Schlussendlich kann nun die erst kürzlich ergangene Entscheidung des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024, Aufschluss darüber geben, wie in Zukunft mit Asylsuchenden (prozessual) umzugehen sein wird, die das Vorbringen der im Aufnahmestaat erfolgten Konversion erst in einem Folgeverfahren geltend machen.

Dass der Schwerpunkt der Arbeit – trotz der Verschränkung von religiösen und staatlichen Aspekten in Zusammenhang mit Konversion und trotz des ehrlichen Versuchs, beide Sichtweisen ausgewogen zu berücksichtigen – eher auf staatsrechtlichen Überlegungen bzw. konkret auf der österreichischen Verwaltungspraxis liegen mag, ist der Ausbildung und dem beruflichen Werdegang der Verfasserin geschuldet, die als

⁴ Vgl. dazu die Judikaturaufstellung unter 3.3, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Juristin seit 2008 im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts tätig ist, wobei sie nunmehr seit 2016 als Richterin des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) ebendiese Rechtsmaterien judiziert.

1.2 Beispiele zur Erläuterung

Will man sich dem Phänomen der höchstpersönlichen Hinwendung zu einem neuen Glauben nähern und dieses beurteilen, so kann bzw. muss man bei der Einordnung unterschiedliche Betrachtungsweisen einnehmen. Die Wahl der Betrachtungsweise gibt gleichsam den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Beurteilung bewegt.

Zur praktischen Veranschaulichung seien folgende zwei fiktive Beispiele⁵ gewählt: Im ersten Beispiel flüchtet ein junger Afghane muslimischen Glaubens nach der Machtübernahme der Taliban nach Europa; er gelangt letztlich nach Österreich, wo er einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und als Begründung primär die prekäre Sicherheitslage und die schlechten wirtschaftlichen Lebensumstände in Afghanistan ins Treffen führt. Im Hinblick auf die allgemeine Situation in seinem Herkunftsstaat wird ihm zwar subsidiärer Schutz gewährt, nicht jedoch Asyl. Während der Dauer des Verfahrens ist er im Rahmen der staatlichen Grundversorgung in einer ländlichen Gemeinde untergebracht, in der die dort ansässige römisch-katholische Pfarre sehr aktiv ist. Das rege Pfarrleben umfasst auch den Versuch, die in der Gemeinde untergebrachten Asylsuchenden insofern zu unterstützen, als ihnen im Rahmen der Pfarrcaritas Deutschkurse angeboten werden und sie mit Sachspenden unterstützt werden. Gelegentlich werden gemeinsame Ausflüge organisiert, um den Alltag aller etwas abwechslungsreicher zu gestalten. So kommt der junge Afghane erstmals in seinem Leben überhaupt mit der römisch-katholischen Kirche in Kontakt. Was für ihn mit niederschweligen zwischenmenschlichen Sozialkontakten zu Pfarrmitgliedern beginnt, mündet nach einer gewissen Zeit in Neugier, was es mit dieser für ihn neuen Religion eigentlich auf sich hat, welchen Grundsätzen und Werten sie folgt, wie sich diese im Alltag widerspiegeln, wie das Gemeindeleben organisiert ist und letztlich zu der Frage, ob auch er selbst einen fixen Platz in diesem Gefüge einnehmen will und kann. Zeit ist

⁵ Die Wahl der Herkunftsländer ist den Gegebenheiten der Praxis geschuldet; die meisten Asylsuchenden, die einen (Nach-)Fluchtgrund in Zusammenhang mit Konversion vorbringen, stammen aus Afghanistan oder dem Iran. Dass es sich in den Beispielen um Männer handelt, liegt daran, dass auf die bei Frauen allenfalls kumulativ bestehenden geschlechtsspezifischen Aspekte hier nicht eingegangen werden soll.

dabei ein wesentlicher Faktor und zeigt die Praxis, dass Asylverfahren oftmals eine nicht unbeträchtliche Dauer aufweisen. So kommt es, dass der junge Mann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens oder auch überhaupt erst im Rahmen einer Folgeantragstellung vorbringt, er habe sich nunmehr in Österreich dem Christentum zugewandt, befinde sich seit mehreren Monaten in einem intensiven Vorbereitungskurs zur unmittelbar bevorstehenden Taufe und könne sich nicht mehr vorstellen, in seine vom Islam geprägte Heimat zurückzukehren, weil er dort seinen nunmehr neu gefundenen Glauben keineswegs unbehelligt ausüben könne.

Im zweiten Beispiel flüchtet ein etwas älterer Iraner aus seiner Heimat und bringt im Asylverfahren in Österreich vor, er habe sich im Laufe seines Lebens mehr und mehr von den in der Heimat vorherrschenden Traditionen und Moralvorstellungen distanziert und sei über Bekannte in Kontakt mit dem Christentum gekommen, was letztlich dazu geführt habe, dass er sich bereits im Iran einer im Untergrund agierenden Hauskirche angeschlossen habe. Im Geheimen seien regelmäßig Gebetskreise und Gottesdienste abgehalten worden, doch hätten dies die Nachbarn letztlich bemerkt und den Behörden verraten, sodass er aus Angst vor staatlichen Repressionen fluchtartig das Land verlassen habe müssen.

Die gewählten Beispiele enthalten unzählige Aspekte (Herkunft und soziokultureller Kontext der Personen, Zeitpunkt und innere Motivation für die Zuwendung zum neuen Glauben, Ausdruck des gelebten Glaubens nach außen etc.), die je nach gewähltem Blickwinkel bei der Beurteilung einer Konversion unterschiedlich ins Gewicht fallen oder aber sogar völlig ausgeblendet werden können. Aus staatlicher Sicht ist es beispielsweise von enormer Bedeutung, aus welchem Herkunftsland (hier: Afghanistan bzw. Iran) konvertierte Asylsuchende stammen, um vor dem Hintergrund aktueller Länderberichte die konkrete Gefährdungslage in deren Heimat beurteilen zu können; bei der Beurteilung kann es einen relevanten Unterschied machen, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen der Entschluss zur Hinwendung zur neuen Religion entstanden ist, um beurteilen zu können, wie ernsthaft und nachhaltig die Hinwendung zum neuen Glauben bereits vollzogen wurde. Abstrakt betrachtet spielen aus kirchlicher Sicht hingegen weder die Herkunft noch die dortige potentielle Gefährdungslage von konvertierten Asylsuchenden eine zentrale Rolle, zumal es in erster Linie darum geht, ob bzw. nach welchen innerkirchlichen Regeln sie hier (in Österreich) in die Glaubensgemeinschaft

aufgenommen werden sollen. Der staatliche Blick ist somit jedenfalls (primär) in die Zukunft gerichtet, der kirchliche Blick (primär) auf das Hier und Jetzt fokussiert. Die Motivation zum Entschluss, sich einem neuen Glauben zuzuwenden, wird auch aus kirchlicher Sicht nicht zu vernachlässigen sein, zumal beurteilt werden muss, ob bereits die nötig geistige Veränderung und die ehrliche innere Zuwendung zum neuen Glauben vorliegen, die eine Aufnahme in die Gemeinschaft rechtfertigen können. Eben jene ehrliche innere Zuwendung zum neuen Glauben, die sich mit Blick auf die Zukunft nachhaltig verfestigt haben muss, sucht auch der Staat im Rahmen des Asylverfahrens zu erforschen, sodass es zu einer zumindest teilweisen Überschneidung des kirchlichen und staatlichen Prüfgegenstandes kommt. Zusammengefasst lohnt es, die grundlegenden Rahmenbedingungen im Umgang mit Konversion aus kirchlicher wie aus staatlicher Sicht im Detail zu erörtern, um die Feinheiten der unterschiedlichen Gewichtung einzelner Aspekte besser zu verstehen.

2. Konversion/Bekehrung aus kirchlicher Sicht (kirchlicher Prüfgegenstand)

Vorweg ist auf die heutige institutionelle Trennung von Kirche und Staat zu verweisen, was so viel bedeutet, dass sich der Staat weltanschaulich-religiös neutral verhält. In Österreich regelt Art. 15 Staatsgrundgesetz (StGG) grundlegend: *„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“*⁶ Umschrieben ist damit die korporative Religionsfreiheit, die dem Staat die Einmischung in innere Angelegenheiten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verwehrt. Zudem heißt es in der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Art. 9 Abs. 1: *„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“* Es könnten sich demnach auch nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG) eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften auf die korporative Religionsfreiheit berufen, da der Kernbereich des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts auch vom Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK mitumfasst ist.⁷

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) und des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) kommt es bei der Frage nach der Umschreibung „innerer Angelegenheiten“ iSd Art. 15 StGG ganz wesentlich auf das Selbstverständnis der jeweiligen Kirchen und Religionsgemeinschaften an; der Bereich der „inneren Angelegenheiten“ könne naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden, es gebe aber von Lehre und Judikatur herausgearbeitete Beispiele für „innere Angelegenheiten“,

⁶ Selbige staatskirchenrechtliche Grundsätze bestehen in Deutschland seit der Weimarer Republik und sind in dort in Art. 140 des Grundgesetzes (GG) iVm Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) geregelt und verfassungsfest verankert; vgl. dazu *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 2.

⁷ Vgl. *Kowatsch, Andreas*: Gerichtliche Überprüfung von Konversionen als religionsrechtliche Herausforderung für den säkularen Staat, S. 26.

nämlich: Dogma, Sittenlehre und Kultus, Verfassung und Organisation, rein religiöse Angelegenheiten wie Liturgie und Katechese, sowie kirchliches Genossenschaftswesen.⁸

Nach dem Gesagten sind Regelungen über die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft zu den inneren Angelegenheiten zu zählen, sodass diese – in Ausübung ihrer korporativen Religionsfreiheit – die Kriterien für die Aufnahme in die Gemeinschaft selbst regeln und staatlicherseits keine Einmischung dulden. Kirchlicher Prüfgegenstand in Bezug auf Konversion ist somit in erster Linie die Frage der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft, welche sich alleine nach innerkirchlichen Rechtsnormen bestimmt.

2.1 Kirchenrechtlicher Rahmen

Vor dem Hintergrund, dass die römisch-katholische Kirche mit 4.733.085 Mitgliedern⁹ in Österreich die größte gesetzlich anerkannte Glaubensgemeinschaft darstellt und damit auch die weitverbreitetste christliche Konfession im Land ist, soll hier in weiterer Folge exemplarisch universales und partikulares kanonisches Recht der römisch-katholischen Kirche in Zusammenhang mit Konversion dargelegt werden.

Vom Selbstverständnis her hat die Katholische Kirche einen missionarischen Grundauftrag; im geltenden universalen Kirchenrecht Buch III „Verkündigungsdienst der Kirche“ des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) heißt es eingangs in c. 747 § 1 CIC: *„Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder*

⁸ Vgl. dazu exemplarisch VfGH vom 11.12.2001, B 1510/00, mit deutlichem Bezug auf Judikatur des OGH: *„Lehre und Judikatur stellen zumeist darauf ab, daß innere Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft jene sind, die "den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündigung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären" (so das Urteil des OGH 1974, SZ 47/135 (mit ausführlichen Literaturhinweisen), auf das der OGH mehrfach rekurriert hat). (...) Daher kann der "Bereich der inneren Angelegenheiten ... naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden" (so zutreffend der OGH in SZ 47/135).“*

⁹ Mitgliederstand mit Stichtag 31.12.2022; vgl. dazu die amtliche Kirchenstatistik für das Jahr 2022, <<https://www.katholisch.at/site/kirche/sl/kircheinoesterreich/statistik>>, (24.04.2024).

*menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen.*¹⁰ Dieser Grundauftrag, das Evangelium zu verkünden, ist in Zusammenhang zu sehen mit dem weiteren Grundauftrag, sich durch gelebte Nächstenliebe jenen Menschen zuzuwenden, die sich in Not befinden und auf karitative Unterstützung angewiesen sind. Einerseits strebt kirchliche Caritas letztlich nach dem Ziel, bei jenen Menschen, denen diese Unterstützung zu Gute kommt, im Weiteren den Wunsch auszulösen, selbst Teil der christlichen Gemeinschaft zu werden, andererseits darf kirchliche Caritas – bzw. im hiesigen Kontext kirchliche Flüchtlingsarbeit als solche – nicht als eine „verkappte Überredung zum Glaubenswechsel“ verstanden werden, zumal sich die Katholische Kirche selbst verpflichtet sieht, die Religionsfreiheit zu achten. Als Untermauerung hält der österreichische Jurist, Kanonist und katholische Theologe *Andreas Kowatsch* dazu fest, dass die vom Dikasterium der Römischen Kurie für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen, Sektion Flüchtlinge und Migrant*innen, herausgegebenen „Orientierungshilfe für eine interkulturelle Seelsorge an Migrant*innen“ ohne die Begriffe Katechumenat und Taufe auskommt, ebenso wie in der Broschüre zur kirchlichen Flüchtlingsarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck die Begriffe Taufe und Konversion nicht vorkommen¹¹; selbiges gilt im Übrigen beispielsweise auch für die Ausführungen zu Asyl- und Integration und den dort dargestellten Hilfsangeboten der Caritas Wien und NÖ-Ost.¹²

Grundlegende Vorgaben zur Erwachsenentaufe, die naturgemäß auch für die Konversion bzw. Taufe von Geflüchteten einschlägig sind, finden sich in c. 851 n. 1 CIC; da die Feier der Taufe in der gebotenen Weise vorbereitet werden muss, gilt: *„[E]in Erwachsener, der die Taufe zu empfangen begehrt, ist in den Katechumenat aufzunehmen*

¹⁰ Vgl. dazu auch die Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium – Über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, Kapitel I 5: *„Das Geheimnis der heiligen Kirche wird in ihrer Gründung offenbar. Denn der Herr Jesus machte den Anfang seiner Kirche, indem er frohe Botschaft verkündigte, die Ankunft nämlich des Reiches Gottes, das von alters her in den Schriften verheißen war: "Erfüllt ist die Zeit, und genahet hat sich das Reich Gottes" (Mk 1,15; vgl. Mt 4,17). Dieses Reich aber leuchtet im Wort, im Werk und in der Gegenwart Christi den Menschen auf. Denn das Wort des Herrn ist gleich einem Samen, der auf dem Acker gesät wird (Mk 4,14): die es im Glauben hören und der kleinen Herde Christi (Lk 12,32) beigezählt werden, haben das Reich selbst angenommen; aus eigener Kraft sproßt dann der Same und wächst bis zur Zeit der Ernte (vgl. Mk 4,26-29). (...) Von daher empfängt die Kirche, die mit den Gaben ihres Stifters ausgestattet ist und seine Gebote der Liebe, der Demut und der Selbstverleugnung treulich hält, die Sendung, das Reich Christi und Gottes anzukündigen und in allen Völkern zu begründen. (...)“*

¹¹ Vgl. *Kowatsch, Andreas*: Gerichtliche Überprüfung von Konversionen als religionsrechtliche Herausforderung für den säkularen Staat, S. 32.

¹² Vgl. <<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration>>, (24.04.2024).

und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, und zwar gemäß der von der Bischofskonferenz den Verhältnissen angepaßten Initiationsordnung und den besonderen von ihr erlassenen Normen.“ Als Voraussetzungen für die erlaubte Spendung der Taufe an Erwachsene normiert c. 865 § 1 CIC: *„Damit ein Erwachsener getauft werden kann, muß er den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben; er muß über die Glaubenswahrheiten und über die christlichen Pflichten hinreichend unterrichtet und durch den Katechumenat in der christlichen Lebensführung erprobt sein; er ist auch aufzufordern, seine Sünden zu bereuen.“* Abgesehen von der persönlichen Willensbekundung ist somit die Erfüllung beider Vorgaben unabdingbar: Zum einen die theoretisch-intellektuelle Auseinandersetzung mit den Glaubenswahrheiten, zum anderen aber auch die Einübung der christlichen Lebensführung, was voraussetzt, dass sich der innere Glaube nach außen im Verhalten widerspiegelt. Jener Grundgedanke veranlasst im Rahmen der (gerichtlichen) Überprüfung von Konversion oftmals zu Fragen nach theoretischem Wissen bzw. nach der gelebten Praxis der neu angenommenen Religion; dass gerade ersteres, nämlich detaillierte Fragen zu Glaubensinhalten, zu Recht vielfach in Kritik steht, wird später (vor allem unter 3.3.3) noch aufzuzeigen sein.

Auch die Dokumentation jeglicher erfolgten Taufe (unabhängig vom Alter der Neugetauften) im Taufbuch der Pfarre, in der die Taufe gespendet wurde, ist im kirchlichen Universalrecht geregelt (c. 877 § 1 CIC). Der Taufschein stellt für den kirchlichen Bereich eine öffentliche kirchliche Urkunde dar (c. 1540 § 1 CIC) und erbringt für alles Beweis, was direkt und hauptsächlich bekundet wird – im gegenständlichen Kontext somit die erfolgte Taufspendung –, sofern nicht durch gegenteilige und eindeutige Argumente etwas Anderes dargetan wird (c. 1541 CIC).

Wie vom kirchlichen Universalrecht vorgegeben, haben die österreichischen Bischöfe im Jahr 2015 partikularrechtliche „Richtlinien zum Katechumenat von Asylwerbern“¹³ herausgegeben. In diesen Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) wird zunächst die Dauer der Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahr festgelegt, wobei die Vorbereitung individuell zu gestalten ist und daher auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Vorbereitungszeit gliedert sich in verschiedene Stufen bzw.

¹³ Vgl. dazu Fn. 2.

Phasen, beginnend mit dem Vorkatechumenat, der anschließenden Aufnahme in den Katechumenat (gesprochen wird in dem Zusammenhang von der *„Zeit der entfernteren Taufvorbereitung“*), über die Feier der Zulassung zur Taufe und der *„näheren Taufvorbereitung“* bis hin zu den Skrutinien (Stärkungsriten) unmittelbar vor der Taufe und letztlich der Taufe selbst. Sie ist bei Erwachsenen eine vollständige Initiation und umfasst daher die Sakramente der Taufe, Eucharistie und Firmung. Hinsichtlich der Erlaubtheit der Spendung der Taufe verweisen die Richtlinien auf c. 865 § 1 CIC und halten fest, dass damit allgemein beschrieben sei, was auch inhaltlich im Katechumenat thematisiert werden müsse. Vor der Zulassung zur Taufe müsse also sicher geklärt sein, dass sich Taufbewerbende mit Entschiedenheit dem Glauben und dem Leben der Kirche angeschlossen hätten.

Wenngleich für Asylsuchende grundsätzlich dasselbe gilt wie für alle Erwachsenen, die getauft werden wollen, so verweisen die Richtlinien der ÖBK dennoch darauf, dass *„ihre Situation besondere Aufmerksamkeit und Begleitung“* verdient. Von daher greifen die Richtlinien explizit verschiedenen Themen aus der Praxis auf und nehmen dazu Stellung, was von einem hohen Problembewusstsein kirchlicherseits zeugt. Bemerkenswert ist der grundlegende Hinweis, dass in Bezug auf Konversionen von Asylsuchenden von staatlicher Seite sichergestellt werden müsse, *„dass es sich nicht um eine Scheinbekehrung mangels anderer relevanter Asylgründe handelt.“* Daraus wird kirchlicherseits der Schluss gezogen, dass es *„für die Kirche besonders wichtig [ist], die Echtheit der Motive für den Taufwunsch genau zu prüfen und auf eine sorgfältige Durchführung des Katechumenats und eine ausreichende Dauer zu achten.“* Gesprochen wird in dem Zusammenhang von dem problematischen Phänomen, dass sich in den Kreisen der Asylsuchenden auch Personen bewegen würden, *„die kirchlich nicht autorisierte Beratung anbieten, wie eine sichere und schnellere Anerkennung als [Asylberechtigter] durch eine scheinbare Hinwendung zum Christentum erlangt werden kann. Das ist selbstverständlich für die Kirche nicht wünschenswert.“* Dass die Kirche an derartigen Phänomenen kein Interesse haben kann, liegt auf der Hand und wird sodann deutlich benannt: Das dadurch entstehende Misstrauen seitens des Staates gegenüber Asylsuchenden, die sich zur Konversion entschließen, treffe nämlich in weiterer Folge alle Asylsuchenden gleichermaßen. Es treffe auch jene (zu Unrecht), die *„wirklich Christen sein wollen und oft schon seit längerer Zeit gut in eine Gemeinde integriert*

sind.“ Von daher lässt sich ein ehrliches und ureigenes Interesse der Kirche erkennen, an der Taufe von nur zum Schein Konvertierenden nicht mitzuwirken. Wünschenswert wäre, dieser Gedanke fände bei der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung von Konversion durchgehend Beachtung.

Als weiteres Thema aus der Praxis werden in den Richtlinien der ÖBK Familienverfahren angesprochen, also im hiesigen kirchlichen Kontext schlicht jene Asylverfahren, die mehrere Familienangehörige – die in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis auch immer zueinander stehen – gemeinsam betreffen und diese angeben, sich allesamt (als Gruppe) einem neuen Glauben zuwenden zu wollen.¹⁴ Betont wird, dass genau zu prüfen sei, ob der angestrebte Glaubenswechsel wirklich dem Wunsch aller entspreche, wobei es ab dem 14. Lebensjahr jedenfalls einer eigenen Entscheidung bedürfe und aus Sicht der Kirche auch jüngere Kinder nicht gegen ihren erklärten Willen getauft oder auch nur darauf vorbereitet werden dürften. Im Blick auf den jeweiligen individuellen Glaubensprozess, der naturgemäß eine unterschiedliche zeitliche Dauer aufweisen kann, müsse sich „[b]ei großen Diskrepanzen in der geistlichen Entwicklung [...] beim Wunsch nach gemeinsamer Taufe der Familie der Zeitpunkt an der Person mit der geringsten Entschlossenheit orientieren.“

Nicht zu vernachlässigen ist im Fall von Asylsuchenden, die sich dem Christentum zuwenden und aus Ländern stammen, in denen einer Konversion nicht von vorne herein neutral gegenübergestellt wird, die Erforderlichkeit einer gewissen Diskretion von Seiten der Kirche. Es soll vermieden werden, sie durch die Taufvorbereitung bzw. auch nach der Taufe einem potentiellen Risiko innerhalb ihrer eigenen (nationalen) Community (in Österreich) auszusetzen. Die Richtlinien der ÖBK tragen diesem Gedanken dahingehend Rechnung, dass sie spezielle Vorgaben hinsichtlich der Zustellung kirchlicher Schriftstücke enthalten, die allesamt dem Schutz künftig bzw. bereits konvertierter Asylsuchender dienen sollen.

Dass es in der Praxis im Asylverfahren auf verschiedenen Ebenen zu Sprachproblemen kommen kann, ist hinlänglich bekannt. Behörden bzw. Gerichte sind darauf angewiesen,

¹⁴ Im staatlichen asylrechtlichen Kontext ist der Begriff „Familienverfahren“ enger zu verstehen; vgl. dazu die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 zum Begriff „Familienangehöriger“ und die näheren Bestimmungen in § 34 und § 35 AsylG 2005.

sich bei der Kommunikation mit Asylsuchenden entsprechenden Dolmetscher:innen zu bedienen.¹⁵ Nichts anderes gilt für die so wichtige Kommunikation im Rahmen des Katechumenats, die bei Asylsuchenden oftmals (noch) nicht auf Deutsch erfolgen kann. Auch hier sind Sprachkundige unabdingbar, doch betonen die Richtlinien der ÖBK, wie wichtig es sei, bei der Auswahl von Sprachkundigen, die zumeist ohne entsprechende theologische Ausbildung bzw. vielleicht selbst noch gar nicht getauft seien und dennoch aus sprachlichen Gründen bei der Durchführung des Katechumenats mitwirken würden, umsichtig zu sein. Deziert heißt es dazu: „*Grundsätzlich sollte eine fremdsprachige Taufvorbereitung nie einer solchen Person alleine anvertraut werden.*“ Zudem greifen die Richtlinien der ÖBK das faktische Problem auf, dass es in manchen Sprachen keine adäquaten Begriffe einer christlichen Glaubenssprache gibt und/oder die im Asylverfahren herangezogenen Dolmetscher:innen mit diesen Begriffen nicht vertraut sind, was zu Missverständnissen führen und Asylsuchende unglaubwürdig erscheinen lassen kann. Im Ausblick der Richtlinien der ÖBK wird zu dieser Thematik vermerkt, dass von kirchlicher Seite „*bei Bedarf [...] standardisierte Übertragungen wichtiger christlicher Begriffe für den Gebrauch in der Vorbereitung und in den behördlichen Verfahren bereit zu stellen [sind].*“

Wenngleich die Frage der nationalen bzw. soziokulturellen Herkunft von Asylsuchenden, die sich dem Christentum zuwenden, von Seiten der Kirche – anders als von Seiten des Staates, der eine individuelle konkrete Gefährdungslage im Herkunftsstaat zu prüfen hat – nicht von primärer Bedeutung ist, so enthalten die Richtlinien der ÖBK dennoch Anmerkungen zum Katechumenat gerade für Personen aus islamisch geprägten Kulturkreisen, um ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass insbesondere in gewissen Glaubensinhalten „Klarheit“ besteht; diese Glaubensinhalte sind: „*Der Glaube*

¹⁵ Zu grundlegenden Informationen hinsichtlich Gerichtsdolmetscher:innen siehe die Homepage des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), <<https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/Nutzliche-Informationen/Gerichtsdolmetscher>>, (24.04.2024).

Da dem BVwG keine Amtsdolmetscher:innen beigegeben sind, werden Dolmetscher:innen „ad hoc“ für die mündliche Verhandlung bestellt (und ggfs. auch vereidigt). Ein Blick auf die öffentliche Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher:innen zeigt zudem, dass hier nicht alle Sprachen, die im Asylverfahren eine Rolle spielen können (beispielsweise diverse afrikanische Sprachen), abdeckt sind, sodass im Asylverfahren regelmäßig (auch) auf sprachkundige Personen zurückgegriffen wird, die nicht zertifiziert sind, in ihrem Rahmen aber dennoch durchwegs Großes leisten; vgl. zur angesprochenen Liste <<https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/do>>, (24.04.2024).

an den Einen Dreifaltigen Gott, Jesus Christus als wahrer Mensch und Gott, die Rolle der Gottesmutter im Heilsereignis, Tod und Auferstehung Jesu, die Vergebung der Sünden, das christliche Menschenbild und die damit verbundene Stellung von Mann und Frau.“

Festzuhalten ist abschließend, dass die Katholische Kirche von offizieller Seite her grundsätzlich anerkennt, dass Konversionen staatlicherseits überprüft werden (müssen). Das lässt sich erstens ganz deutlich an den unterschiedlichen Hinweisen in den Richtlinien der ÖBK erkennen, inwieweit in welcher Phase des Katechumenats den Behörden (bzw. dem BVwG) Bestätigungen oder Schreiben ausgestellt werden sollten¹⁶, bzw. an der Anmerkung, dass Katecheten und Priester gegebenenfalls im Asylverfahren als Vertrauensperson oder als Zeuge fungieren können und sollen¹⁷. Zweitens heißt es in der Zusammenfassung der Richtlinien der ÖBK explizit: *„Da die Gerichte Echtheit der Bekehrung und des Wunsches, Christ zu werden, zu prüfen haben, stellen sie Fragen zum Glaubenswissen und zur Lebenspraxis der Asylwerber.“* Diese Formulierung impliziert eine grundsätzliche Anerkennung der Prüfkompetenz von Seiten des Staates; *Andreas Kowatsch* formuliert dazu: Die prozessrechtliche Notwendigkeit, dass die Behörde (bzw. das Gericht) anlässlich der Prüfung des Fluchtgrundes Religion Fragen stellen müsse, die inhaltlich zum Sendungsbereich der Kirche zählen würden, werde von den zuständigen Autoritäten (zumindest) der Katholischen Kirche anerkannt. Eine ausschließliche

¹⁶ Vgl. die Empfehlung zur Zurückhaltung in der Phase des Vorkatechumenats: *„In der Phase des Vorkatechumenats sollten deshalb keine Bestätigungen oder Schreiben für Behörden ausgestellt werden. Es kann jedoch Ausnahmen geben, etwa wenn ein Gerichtstermin vor der eigentlichen Aufnahme in den Katechumenat angesetzt ist und keine begründeten Zweifel am Taufwunsch des Interessenten bestehen. Ein solches Schreiben sollte dann enthalten: Zeitpunkt und Umstände des ersten Kontaktes sowie Verlauf der bisherigen Durchführung des Katechumenats (Anzahl und Dauer der Treffen). Von Seiten der Kirche werden von den Behörden gewünschte Auskünfte erteilt, es ist aber nicht vorgesehen, dass kirchliche Stellen von sich aus initiativ werden, um den Kontakt mit den Behörden zu suchen.“*

Vgl. demgegenüber die Empfehlung in der Phase nach Aufnahme in den Katechumenat: *„Der Status als Katechumene kann auch offiziell bestätigt werden. Auf Wunsch kann eine Bestätigung über die Aufnahme in den Katechumenat ausgestellt werden, wobei den Behörden deutlich gemacht werden sollte, dass der Taufbewerber am Beginn seines Christseins steht und dementsprechend erst über anfanghaftes Glaubenswissen verfügt.“*

¹⁷ Vgl. dazu den Hinweis, dass die Situation von Asylsuchenden besondere Aufmerksamkeit und Begleitung erfordert: *„Die möglichen Anforderungen an Katecheten und Priester umfassen deshalb abgesehen von der Vorbereitung auch Hilfestellungen im Zusammenhang mit Behördenwegen bis zu einer allfälligen Begleitung des Asylwerbers zur behördlichen Einvernahme als Vertrauensperson oder eine Ladung als Zeuge vor das Asylgericht.“*

Zurechnung zu den inneren Angelegenheiten scheidet schon deshalb aus.¹⁸ Aus dieser grundsätzlichen Anerkennung werden kirchlicherseits praktische Schlüsse gezogen: So heißt es in den Richtlinien der ÖBK weiter, „*dass die Behörden nicht unterscheiden, in welcher Diözese die Taufvorbereitung stattfindet*“, weshalb diesbezüglich „innerkirchliche Standards“ unabdingbar seien; konkret sei die Erarbeitung und Umsetzung genauer Regelungen für alle Diözesen erforderlich.

Den Ausführungen lässt sich aus Sicht der Verfasserin insgesamt eine gewisse proaktive Haltung gegenüber einer Situation erkennen, die kirchlicherseits nicht zu ändern sein scheint. Wenn schon von Seiten des Staates für sich beansprucht wird, im Asylverfahren eine Überprüfung höchstpersönlicher Vorgänge der inneren Überzeugung anhand äußerer objektiver Merkmale vorzunehmen, so sollen zumindest die herausgegebenen Richtlinien der ÖBK Katecheten und Priester auf ihre mögliche Stellung im Asylverfahren als Vertrauenspersonen, Zeugen und/oder Urheber von kirchlichen Bestätigungen aufmerksam machen und in Bezug auf die damit einhergehende Verantwortung sensibilisieren. Andererseits sollen aber auch vom Koordinationsbüro der ÖBK für Katechumenat und Asyl zur Verfügung gestellte Handreichungen für staatliche Entscheidungsträger:innen in konstruktiver Weise dazu beitragen, dass diese staatliche Überprüfung nicht an der Sache vorbeigeht, sondern auf grundlegende kirchliche Sichtweisen aufbaut. Dabei geht es gewissermaßen um kirchliche Aufklärungsarbeit, dahingehend, staatlichen Entscheidungsträger:innen zu vermitteln, was von Personen, die sich im Katechumenat befinden oder aber schon getauft wurden, inhaltlich erwartet werden kann und worauf in der Vorbereitung auf die römisch-katholische Taufe besonderes Augenmerk gelegt wurde.

In diesem Zusammenhang ist der Verfasserin der Asyltag 2018¹⁹ in positiver Erinnerung, zumal sich dort eine der fünf Arbeitsgruppen mit dem Thema „Ermittlung

¹⁸ Vgl. Kowatsch, Andreas: Gerichtliche Überprüfung von Konversionen als religionsrechtliche Herausforderung für den säkularen Staat, S. 40.

¹⁹ Der jährlich stattfindende Asyltag ist eine Veranstaltung, die unter der Schirmherrschaft von UNHCR Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG), dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Rahmen des UNHCR-Projektes „Bridge – Kooperation im Asylverfahren“ organisiert wird. Die Besonderheit liegt im erklärten Ziel, Austausch und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteuren im Asylbereich zu fördern. In entsprechenden Arbeitsgruppen wird (auch) unter Einbindung von externen Vortragenden die Diskussion zu ausgewählten Rechtsfragen

innerer Einstellungen mit dem Fokus auf Konversion“ befasste. Neben den Vortragenden aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Richterin des BVwG *Barbara Herzog* und dem damaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Braunschweig *Wolfgang Bartsch*, die das Thema ihrem beruflichen Werdegang entsprechend mit Fokus auf die österreichische bzw. auf die deutsche gerichtliche Praxis beleuchteten, konnten Interessierte einen wertvollen Einblick zu Konversion und Asyl aus der Sicht der Katholischen Kirche gewinnen. *Friederike Dostal*, damalige Leiterin des Koordinationsbüros der ÖBK für Katechumenat und Asyl, gab einerseits einen informativen Überblick über die katholische Erwachsenentaufe von Asylsuchenden und die einzelnen Phasen des Katechumenats, andererseits erörterte sie einen diesbezüglich vom Koordinationsbüro zusammengestellten Fragenkatalog, der staatlichen Entscheidungsträgern bei der Befragung von Asylsuchenden, die sich der römisch-katholischen Kirche zugewandt haben, als Hilfestellung dienen soll und der der Verfasserin vorliegt²⁰. Gegliedert nach den einzelnen Phasen der Taufvorbereitung enthält er Vorschläge für Fragen und deren mögliche Beantwortung, wobei der Fokus eindeutig auf der Erkundung persönlicher Erlebnisse und Empfindungen in Zusammenhang mit der Zuwendung zum Glauben als auf reinen Wissensfragen liegt. Als Vorbemerkung zu diesem erarbeiteten Fragenkatalog hielt *Friederike Dostal* in ihrem Impulsreferat fest, dass die persönlichen Glaubenserfahrungen und die Gottesbeziehung zum *forum internum* zugehörig seien, somit zu einem sehr persönlichen Glaubensbereich, der nur mit einem Priester oder geistlichen Begleiter besprochen werde und der in die (alleinige) Zuständigkeit der Religionsgemeinschaft falle. Gegenstand einer Befragung im Asylverfahren könnten daher nur objektive Umstände im Zusammenhang mit der persönlichen Geschichte der Konversion sein. Des Weiteren betonte sie, dass der Glaube ein Geschenk der Gnade Gottes und kein Produkt der Taufvorbereitung sei.²¹

In diese Kerben schlägt regelmäßig auch die Evangelische Kirche, wenn es um die Frage der Legitimation einer staatlichen Überprüfung von Konversion geht. Mit 257.238

gesucht; vgl. zum Asyhtag 2018 <https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2019/01_02/asyhtag_2018.pdf>, (24.04.2024).

²⁰ Es handelt sich dabei um ein Dokument für den internen Gebrauch und ist dieses nicht veröffentlicht.

²¹ Vgl. *Dostal, Friederike*: Impulsreferat in der Arbeitsgruppe „Ermittlung innerer Einstellungen mit dem Fokus auf Konversion“ am Asyhtag 2018, Wien am 07.11.2018.

Mitgliedern²² gehört die Evangelische Kirche in Österreich zur zweitgrößten christlichen Konfession im Land. Auch ihr wenden sich vermehrt Asylsuchende, oftmals aus dem Iran, zu, sodass sich ergänzend ein Blick auf die „Resolution betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl“ der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 07.12.2019²³ lohnt. Schon der Titel der Resolution macht unmissverständlich klar, wie das staatliche Vorgehen, die Aufrichtigkeit einer Konversion im Rahmen des Asylverfahrens zu beurteilen, von Seiten der Evangelischen Kirche eingeordnet wird, und zwar als staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten. Es lässt sich daraus gerade keine Anerkennung einer staatlichen Prüfkompetenz erkennen, oder zumindest nur eine sehr eingeschränkte, die nicht notwendigerweise das *forum internum* betrifft, wenn es in der Resolution heißt, legitim seien im Asylverfahren aus Sicht der Evangelischen Kirche lediglich Fragen nach der persönlichen religiösen Praxis und der Integration in der Pfarrgemeinde. Zwar könnten Antworten hinsichtlich der persönlichen religiösen Praxis und der Integration in der Pfarrgemeinde grundsätzlich Rückschlüsse auf das *forum internum* zulassen, doch ist es dem Staat aus Sicht der Evangelischen Kirche offenbar verwehrt, diese Rückschlüsse auf die Aufrichtigkeit einer inneren Überzeugung zu ziehen. Welchen konkreten Mehrwert solche Fragen im staatlichen Asylverfahren dann haben sollen, bleibt aus Sicht der Verfasserin unklar.

Auffallend ist, dass der Text der Resolution in sprachlicher Hinsicht insgesamt einen starken Abwehrcharakter hat. Bereits eingangs wird im Text formuliert, dass die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die Entscheidungspraxis der österreichischen Asylinstanzen mit großer Besorgnis sehe, zumal immer wieder und immer öfter negative Entscheidungen damit begründet würden, die Konvertierten hätten ihre innere Überzeugung nicht glaubhaft machen können. Weiter heißt es, die Generalsynode verwehre sich gegen die in negativen Entscheidungen herangezogene

²² Mitgliederstand laut eigener Zählung 2023, davon entfallen 244.583 Mitglieder auf die Evangelische Kirche A.B., 11.155 Mitglieder auf die Evangelische Kirche H.B. und etwa 1.500 Mitglieder auf die Evangelisch-methodistische Kirche; vgl. dazu <<https://evang.at/kirche/wir-ueber-uns/#Zahlen>>, (24.04.2024).

²³ Vgl. dazu Fn. 3.

Begründung einer „Scheinkonversion“, weil damit entweder das einer Taufe zugrundeliegende Urteil der Pfarrer:innen als nicht relevant abgewiesen werde, oder aber insinuiert werde, die Pfarrer:innen hätten an der unterstellten „Scheinkonversion“ mitgewirkt. Die Generalsynode verwehre sich dagegen, dass geistliche Amtsträger:innen und ihre Arbeit dergestalt in Misskredit gebracht würden. Die Generalsynode verwehre sich weiters gegen die Praxis, Asylwerbende Glaubensprüfungen zu unterziehen. Das Abprüfen formalisierten Wissens entspreche nicht der evangelischen Glaubenspraxis.

Die Argumente, die hinsichtlich der Praxis der Glaubensprüfungen gebracht werden, lassen sich nach Ansicht der Verfasserin gut nachvollziehen; darauf wird später im Rahmen der Überlegungen zu Kriterien der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung von Konversion noch näher einzugehen sein. So wird in der Resolution einerseits bemängelt, dass die im Asylverfahren gestellten Fachfragen mitunter auf Matura-Niveau, also sehr anspruchsvoll, seien, und andererseits, dass sie oftmals die katholische Glaubensstradition betreffen würden. Mit dieser Kritik steht die Evangelische Kirche keineswegs alleine da. Den nachdrücklichen Hinweis, dass bei Neugetauften nicht erwartet werden könne, sie hätten eine Art Theologiestudium absolviert, führte beispielsweise auch *Friederike Dostal* in ihrem Impulsreferat am Asyltag 2018 ins Treffen.²⁴ Ebenso findet sich diesbezüglich regelmäßig Kritik in der Literatur. *Benjamin Karras* weist hinsichtlich der Ausgestaltung mancher Fragestellungen deutscher Verwaltungsgerichte darauf hin, es entstehe der Eindruck, dass auch die große Mehrheit der in Deutschland geborenen Kirchenmitglieder diese Fragen nicht zufriedenstellend beantworten könnten.²⁵ Ähnlich vermeint *Andreas Kowatsch*, der Rückgriff auf Wissenstests, die selbst einheimische (österreichische) Gläubige herausfordern könnten, sei religionspsychologisch fragwürdig und Ausdruck einer systemimmanenten Hilflosigkeit.²⁶ Die in der Resolution der Generalsynode angesprochene zusätzliche Problematik, wonach die gestellten Fragen (fälschlicherweise) oftmals die katholische Glaubensstradition betreffen würden, lässt sich nach Ansicht der Verfasserin einerseits

²⁴ Vgl. *Dostal, Friederike*: Impulsreferat in der Arbeitsgruppe „Ermittlung innerer Einstellungen mit dem Fokus auf Konversion“ am Asyltag 2018, Wien am 07.11.2018.

²⁵ Vgl. *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 7.

²⁶ Vgl. *Kowatsch, Andreas*: Gerichtliche Überprüfung von Konversionen als religionsrechtliche Herausforderung für den säkularen Staat, S. 48.

wohl auf mangelhafte Vorbereitung staatlicher Entscheidungsträger:innen auf den konkreten Einzelfall zurückführen und ist schlicht nicht zu rechtfertigen. Andererseits zeigt sich darin auch jenes Phänomen, das ebenso menschlich wie problematisch ist. Staatliche Entscheidungsträger:innen weisen individuelle Vorprägungen hinsichtlich ihrer eigenen Sozialisierung und Religiosität auf; diese Vorprägungen können sich – wie *Benjamin Karras* gerade im Hinblick auf den Umstand, dass in nahezu allen (deutschen) Asylverfahren vor Verwaltungsgerichten Einzelrichter:innen entscheiden²⁷, festhält – bei der Bewertung der religiösen Identität von Asylsuchenden einseitig durchsetzen. Ihm ist darin beizupflichten, dass die Tätigkeit als Einzelrichter:in daher in besonderem Maße eine Reflexionsfähigkeit erfordert, zu der auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Erfahrungshorizont und der eigenen Erwartungshaltung zählt.²⁸

Zusammenfassend und im Text hervorgehoben schließt die Resolution der Generalsynode mit zwei Absätzen, in denen alle Kernaussagen enthalten sind: „*Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lehnt sowohl die Durchführung von Glaubensprüfungen als auch die Beurteilung der Aufrichtigkeit der inneren Überzeugung von Konvertiten durch Behörde oder Gericht mit Verweis auf Art. 15 StGG als staatlichen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und damit in das Grundrecht auf Religionsfreiheit ab. Beides obliegt ausschließlich geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen.*“ Weiter heißt es: „*Die Generalsynode fordert Behörde und Gericht auf, ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession), Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts, seelsorgliche Gutachten und Zeugenaussagen von Pfarrern und Pfarrerninnen als voll gültige Bestätigungen einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen und als Beweismittel zu würdigen.*“ Dass diesen Forderungen staatlicherseits nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, werden die Überlegungen zu Konversion aus staatlicher Sicht (vor allem unter 3.3.4) später aufzeigen.

²⁷ Selbiges gilt für Österreich: Vor dem BVwG werden Beschwerdeverfahren in Asylsachen durch Einzelrichter:innen entschieden.

²⁸ Vgl. *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 5f.

2.2 Religionswissenschaftliche und theologische Ansätze

Der österreichische katholische Theologe *Willibald Sandler* bereichert die Diskussion um (gerichtliche) Konversionsprüfungen insofern, als er grundlegenden Ansätze aus den Bereichen der Religionswissenschaften und der Theologie einbringt; sie sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden, um das Thema – aus kirchlicher Sicht beleuchtet – abzurunden.

Zunächst nimmt *Willibald Sandler* eine Begriffsbestimmung vor, indem er „Konversion“ von „Bekehrung“ abgrenzt. „Konversion“ als primäres Thema der Religionswissenschaften stehe für *„einen komplexen biographischen und kulturellen Vorgang, in dem eine Person (bzw. Gruppe) nicht nur eine grundlegende weltanschauliche Orientierung wechselt, sondern vor allem ihre soziologisch bestimmbare und sozial-gesellschaftliche Zugehörigkeit verändert.“* Demgegenüber bedeute der theologische Begriff „Bekehrung“ entweder *„den ausdrücklichen Beginn oder die bewusste Übernahme eines religiösen Lebens“* oder *„die ständige Vertiefung und/oder spezielle Ausgestaltung einer religiösen Grundüberzeugung“*.²⁹

Die – teilweise bei staatlichen Entscheidungsträger:innen heute immer noch vorherrschende – Vorstellung, einem Glaubenswechsel gehe zumeist ein einzelnes Schlüsselerlebnis voraus, geht auf die Anfänge der Religionswissenschaften zurück. So beschrieb *William James*, US-amerikanischer Religionspsychologe und Philosoph, das Phänomen der Konversion mit Blick auf Bekehrungszeugnisse aus evangelikalen Erweckungsbewegungen in den USA im 19. Jahrhundert, als singuläres plötzliches Ereignis, erklärte dieses jedoch nicht mit einem supranaturalistischen Eingreifen Gottes, sondern vielmehr teilweise durch bewusste Prozesse des Denkens und des Wollens sowie teilweise durch das Heranreifen unterbewusster Motive, die ein Niederschlag der eigenen Lebenserfahrung seien und die – wenn die Zeit reif dafür sei – plötzlich hervortreten würden.³⁰

Diese frühe Vorstellung des Phänomens einer plötzlichen Konversion wurde in der späteren religionswissenschaftlichen Konversionsforschung abgelöst vom Verständnis

²⁹ *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 68f.

³⁰ Vgl. ebd., S. 69.

der Konversion als einem Prozess, der sowohl von psychologischen wie auch sozialen Faktoren beeinflusst werde, wobei der gesellschaftliche und kulturelle Kontext, in dem sich die Konversion vollziehe, stärker zu berücksichtigen sei. Als Grundlage der neueren Konversionsforschung gilt ein vom US-amerikanischen Religionspsychologen *Lewis R. Rambo*, entwickeltes Prozessmodell, das im Zusammenhang mit Konversion sieben essentielle Faktoren nennt: (1) den soziokulturellen und religiösen Makrokontext und das engere Beziehungsumfeld als Mikrokontext („*context*“), (2) eine Krise, die religiöser, politischer, psychologischer oder kultureller Natur sein kann, oder auch einfach eine Lebenssituation, die neue Möglichkeiten eröffnet („*crisis*“), (3) eine aktive Suchbewegung zur Maximierung von Sinn und Zweck des Lebens („*quest*“), (4) erste Begegnungen mit Angehörigen der neuen religiösen oder spirituellen Gemeinschaft („*encounter*“), (5) intensivere Beziehungen mit der Gruppe, die deren Lehren, ihren Lebensstil und deren Erwartungen vertrauter machen („*interaction*“), (6) die bewusste Entscheidung, sich mit der religiösen oder spirituellen Gemeinschaft zu identifizieren, und so die Konversion zum Abschluss zu bringen, was sich innerlich in einer Neuordnung der eigenen Biographie und äußerlich in der öffentlichen Bezeugung des Glaubens in Ritualen und/oder dem Empfang der Taufe widerspiegelt („*commitment*“) und (7) das Verständnis von Konversion als fortlaufendem Prozess der Transformation, der zu einer vertieften Identifizierung mit der neuen religiösen oder spirituellen Gemeinschaft oder aber auch zu einer Enttäuschung und Distanzierung von selbiger führen kann („*consequences*“).³¹ Weil aber das eben dargelegte integrative Modell von *Lewis R. Rambo* nicht erklären kann, warum manche Menschen unter diesen Bedingungen konvertieren, andere aber nicht, fügt der US-amerikanische Soziologe und Anthropologe *Henri Gooren* dem Modell noch einen Faktor hinzu, und zwar jenen des Zufalls: So könnten situative Ereignisse, zufällige Begegnungen mit Angehörigen einer bestimmten religiösen oder spirituellen Gruppe, akut empfundene Krisen in Form von Stresssituationen oder Naturkatastrophen den Ausschlag für einen individuellen Einstellungs- und Bewusstseinswandel geben.³²

³¹ Vgl. *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 71f.

³² Vgl. ebd. S. 73.

Jene in den Religionswissenschaften herausgearbeiteten außerreligiösen Faktoren, die bei der Entscheidung zur Konversion hineinspielen, sehen religiöse Menschen als Ausdruck von Gottes Wirken in Form eines Gnadengeschenkes und versuchen ihr Leben künftig danach auszurichten; dieser Gedanke sollte laut *Willibald Sandler* bei einem umfassenden Verständnis von Konversion bzw. Bekehrung mitberücksichtigt werden. Und so hält er weiter fest, dass die Theologie es als ihre Aufgabe sehe, zu erklären, wie und nach welchen Maßstäben religiöse Erfahrungen berechtigt auf ein Heilshandeln Gottes zurückgeführt werden könnten. Die Theologie habe normative Verständnisformen von Konversion und Bekehrung entwickelt, die von der biblischen Offenbarung geleitet seien, und die indirekt auch für eine Konversionsprüfung in Asylverfahren relevant seien, denn: *„Da es zur religiösen Identität von Christen gehört, sich dem Einfluss der biblischen Offenbarung auszusetzen, der sie – auch nach einer vollzogenen Konversion zum Christentum – in Richtung auf ein biblisch-christlich normatives Verständnis von religiöser Identität formt, ist diese theologisch zu erhebende normative christliche Identität für eine Verfolgungsprognose juristisch auch dann relevant, wenn diese bei Asylwerber:innen nur in Ansätzen vorgefunden wird. Auf jeden Fall ergeben sich daraus weitere Kriterien, wie eine Befragung von Asylwerber:innen zur Konversionsüberprüfung zielführend durchzuführen ist.“*³³

Gestützt auf Ansätze der Innsbrucker Dramatischen Theologie und ihren Gründer, den schweizerischen katholischen Theologen *Raymund Schwager*, sowie auf solche des deutschen katholischen Theologen *Karl Rahner* beschreibt *Willibald Sandler* in weiterer Folge, dass im Neuen Testament der Begriff der Bekehrung in Zusammenhang mit dem Verkündigungswirken Jesu zu sehen sei. Bekehrung sei *„nur möglich als Antwort auf ein Heilswirken Gottes, das Ruf und Befähigung zur Umkehr zugleich ist.“*³⁴ In vielen Erzählungen der Evangelisten werde deutlich, dass Jesus seinen Aufruf zur Umkehr und zum Glauben auf die Verkündigung des Gottesreiches gründe. Das anfängliche Hereinbrechen des Gottesreiches mache er beispielhaft erfahrbar durch Heilungen, Befreiungen und Wunder. Durch solche Erlebnisse würden die Menschen zu einer Bekehrung herausgefordert und gleichzeitig befähigt. Hier komme der Begriff „Kairos“

³³ *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S 74f.

³⁴ Ebd., S. 75.

ins Spiel; es sei dies „*die Zeit für ein horizontsprengendes Ereignis oder auch ein solches Ereignis, das seine begrenzte Zeit hat, die als Chance genutzt werden muss und nicht verpasst werden darf.*“³⁵ Zu betonen sei dabei, dass der Kairos mit einer (positiven oder negativen) Entscheidung der Menschen einhergehe. Es sei ein positives Zutun der Menschen von Nöten, um die göttliche Gabe anzunehmen, die wiederum das eigene Sein transformiere. Werde negativ entschieden und die Gnadengabe abgewiesen, somit der Kairos nicht angenommen bzw. verfehlt, so komme es zu einer Verhärtung der Herzen.³⁶ Diese Herzensverhärtung werde durch Jesus Kreuzestod überwunden, denn: „*Durch seine liebende Selbsthingabe am Kreuz, seine Auferweckung und die Ausgießung des Heiligen Geistes eröffnen sich für verstockte Menschen neue Wege zu einer Bekehrung, die die Apostel, geleitet vom Heiligen Geist, nun selber in kritischer Solidarität freisetzen.*“³⁷ Nach den Maßstäben Jesu in den Evangelien sei das Wunder einer echten bzw. authentischen Bekehrung jedenfalls eine, die von innen nach außen wirke, und nicht umgekehrt. Und sie sei als lebenslanger Prozess in verschiedenen Phasen zu verstehen, wie etwa das Beispiel des Paulus zeige, der sich vom Gegner zum Nachfolger Jesu gewandelt habe. Jesus selbst warne vor der falschen Frömmigkeit und Heuchelei und vor darauf abzielenden Bekehrungsversuchen.³⁸

Welche Folgerungen aus den eben dargelegten religionswissenschaftlichen und theologischen Ansätzen für (gerichtliche) Konversionsprüfungen gezogen werden können, soll später im Rahmen der Überlegungen zu Kriterien der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung (unter 3.3) näher dargelegt werden.

³⁵ Ebd., S. 76.

³⁶ Vgl. Sandler, Willibald: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 77 und 81.

³⁷ Ebd., S. 82.

³⁸ Vgl. ebd., S. 78f. und 83.

3. Konversion aus staatlicher Sicht (staatlicher Prüfgegenstand)

Quasi als Spiegelung der Überlegungen zum staatskirchenrechtlichen Rahmen bzw. zur Bedeutung von Art. 15 StGG und der dort für Österreich normierten korporativen Religionsfreiheit³⁹ ist in Bezug auf Konversion aus Sicht des Staates eingangs festzuhalten, was eben gerade nicht dessen Prüfgegenstand sein kann und darf. So hält *Benjamin Karras* (für die deutsche Rechtslage, die sich mit der österreichischen deckt) fest: „Selbstverständlich können, dürfen und werden sich staatliche Stellen nicht dazu äußern, ob eine religiöse Aufnahmeentscheidung nach den Maßstäben der Religionsgemeinschaft zutreffend ist oder nicht. (...) Wen also die Kirche – nach Maßgabe des Kirchenrechts – als Christen und nach der Taufe als Kirchmitglied behandeln und wen nicht, wird allein von diesen entschieden.“⁴⁰ Inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend konstatiert *Winfried Kluth*, es gehe nicht darum, die wirksame Begründung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft festzustellen. Es gehe auch nicht darum, deren Vorgaben für eine Aufnahme oder die Gültigkeit von durch sie ausgestellten Dokumenten (Taufbescheinigungen) in Frage zu stellen.⁴¹ Noch weiter gefasst formuliert *Peter Nedwed*, Hofrat des VwGH, der Staat habe bei (gerichtlichen) Konversionsprüfungen weder Inhalte von Glaubenssätzen in Frage zu stellen, noch habe er seine eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes an die Stelle derjenigen des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft zu setzen oder gar eigene Standpunkte in Sachen des Glaubens zu formulieren. Der Staat habe auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und über die Art und Weise ihrer Bekundung zu entscheiden.⁴²

Was aber kann nun überhaupt in die staatliche Prüfkompetenz fallen, ohne dass der Staat dabei gegen seine weltanschaulich-religiöse Neutralität verstößt? *Benjamin Karras* gibt darauf eine knappe Antwort: „Gegenstand der Prüfung ist, ob dem jeweiligen

³⁹ Selbige staatskirchenrechtliche Grundsätze bestehen in Deutschland seit der Weimarer Republik und sind in dort in Art. 140 des Grundgesetzes (GG) iVm Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) geregelt und verfassungsfest verankert; vgl. dazu *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 2.

⁴⁰ *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 3.

⁴¹ Vgl. *Kluth, Winfried*: Glaubensprüfung durch Verwaltungsgerichte im Asylverfahren, S. 58.

⁴² Vgl. *Nedwed, Peter*: Konversion und Asyl in der österreichischen Rechtspraxis, S. 98; siehe dazu auch VwGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, und zuletzt VwGH vom 13.11.2023, Ra 2023/18/0289.

*Asylwerber in der Zukunft erhebliche (in der Regel staatliche) Verfolgungsmaßnahmen drohen.*⁴³ Somit ist eine staatliche Prognose über das künftige Verhalten von konvertierten Asylsuchenden nötig, was es wiederum erforderlich macht, dem individuellen Vorbringen und den äußeren Anhaltspunkten zu einzelnen Umständen des Religionswechsels in der Gegenwart besondere Bedeutung zuzumessen und daraus Rückschlüsse zu ziehen, um die religiöse Identität konvertierter Asylsuchender irgendwie fassen zu können. Dies bedeute, so *Benjamin Karras*, dass der Staat den behaupteten Glaubenswechsel nicht auf seine kirchenrechtliche Zulässigkeit hin überprüfe, wohl aber, ob die Hinwendung zu einer anderen Religion auf einer ernsthaften religiösen Entscheidung beruhe. Dass dies verfassungsrechtlich legitim ist, ergibt sich aus den folgenden Gedanken⁴⁴: In Deutschland (wie auch in Österreich) ist das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen in ihren (inneren) Angelegenheiten (als korporative Religionsfreiheit) verfassungsrechtlich verankert. Wenn aber das staatliche Recht – aus Gründen des Schutzes der individuellen Religionsfreiheit – verlange, dass die religiöse Identität von Asylwerbenden zu überprüfen sei, so gebe es, so *Benjamin Karras*, keinen verfassungsrechtlichen Grund, diese Prüfung nicht vorzunehmen: *„Allein der Umstand, dass eine Religionsgemeinschaft gegebenenfalls vor einer Aufnahmeentscheidung ebenfalls die religiöse Identität des Konvertiten prüft und sich damit staatliches und kirchliches Erkenntnisinteresse (zumindest in Teilen) decken, entzieht dem Staat nicht die Prüfbefugnis.*“⁴⁵

3.1 Staatsrechtlicher Rahmen

Von seinen rechtlichen Grundlagen her ist der Asylbereich gekennzeichnet durch eine Verschränkung völkerrechtlicher, europarechtlicher und innerstaatlicher Rechtsnormen. Völkerrechtlich bildet die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) aus dem Jahr 1951 die Basis; sie wurde in Österreich im Jahr 1955 durch das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 55/1955, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 27/2022, ratifiziert. Die in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK formulierte Definition des Flüchtlingsbegriffs ist Grundlage für europarechtliche und nationale

⁴³ *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 4.

⁴⁴ Vgl. dazu auch dt. BVerfG vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, Rz. 31.

⁴⁵ *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 4.

Normen, wenn es dort heißt: Flüchtling ist, wer sich *„aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“* Auf die einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs kann hier nicht im Detail eingegangen werden.⁴⁶ Für den gegenständlichen Kontext relevant ist die begründete Furcht vor (staatlicher) Verfolgung aus Gründen der Religion⁴⁷, wobei gleich vorweg festzuhalten ist, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Fluchtgründe in der GFK keine Rolle spielt: Die GFK kennt keine Unterscheidung zwischen Fluchtgründen, die bereits im Herkunftsstaat existiert haben, und solchen, die erst nach der Ausreise aus dem Herkunftsstaat im Aufnahmeland *sur place* entstanden sind, sei es etwa durch eine objektive Änderung der Lage – beispielsweise durch einen Machthaberwechsel im Herkunftsstaat, wie zuletzt konkret in Afghanistan die Machtübernahme der Taliban im August 2021 (objektiver Nachtfluchtgrund) – oder aber durch Aktivitäten der Asylsuchenden selbst, die sie seit Verlassen ihrer Heimat gesetzt haben – beispielsweise die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen oder im gegenständlichen Kontext eben die Konversion zu einer anderen Religion im Aufnahmestaat (subjektiver Nachtfluchtgrund).⁴⁸

⁴⁶ Eine umfassende Erörterung der einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs iZm der GFK bietet UNHCR: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, nicht-amtliche Übersetzung, Genf: September 1979, Neuauflage UNHCR Österreich: Dezember 2003.

⁴⁷ Vgl. ebd., insbes. Rz. 71-73; Rz. 72 behandelt dbzgl. Formen der Verfolgung: *„Es gibt verschiedene Formen der Verfolgung „aus Gründen der Religionszugehörigkeit“, z.B. das Verbot, Mitglied einer Glaubensgemeinschaft zu sein, das Verbot der Unterweisung in dieser Religion, das Verbot, die Riten dieser Religion privat oder öffentlich auszuüben, u.s.w. oder schwere Diskriminierung von Personen wegen ihrer Religionsausübung oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.“*

⁴⁸ Vgl. ebd., insbes. Rz. 94-96; Rz. 96 behandelt subjektive Nachtfluchtgründe: *„Eine Person kann aufgrund eigener Handlungen zum Flüchtling „sur place“ werden (...). Ob derartige Handlungen ausreichen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen, muss durch eine sorgfältige Untersuchung aller Umstände festgestellt werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob solche Handlungen zur Kenntnis der Behörden des Herkunftslandes gekommen sein können und wie diese Handlungen von diesen Behörden beurteilt werden mögen.“*

Als Konsequenz des Ringens um ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)⁴⁹ gibt europarechtlich derzeit (noch) die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Statusrichtlinie – StatusRL bzw. Qualifikationsrichtlinie – QRL)⁵⁰ den Rahmen vor, der letztlich nationalstaatlich umgesetzt werden muss. Es handelt sich dabei um einen Mindestrahmen, zumal es den Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 StatusRL freisteht, günstigere Normen zur Anerkennung von Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten zu erlassen oder beizubehalten, sofern diese Normen mit der StatusRL vereinbar sind. In den Begriffsbestimmungen in Art. 2 lit. d StatusRL wird der Begriff „Flüchtling“ nahezu wortident wie in der GFK beschrieben. Auch an dieser Stelle kann auf die einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs, die inhaltlich ident sind mit jenen in der GFK, nicht im Detail eingegangen werden.⁵¹ Art. 9 („Verfolgungshandlungen“) und Art. 10 („Verfolgungsgründe“) StatusRL geben jedenfalls die grundlegenden Voraussetzungen vor, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 StatusRL muss die Verfolgungshandlung eine gewisse Intensitätsschwelle überschreiten; sie muss entweder (lit. a) *„aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt“* oder (lit. b) *„in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist“*. Im gegenständlichen Kontext relevant ist der Verfolgungsgrund der Religion, wie er in Art. 10 Abs. 1 lit. b

⁴⁹ Die EU arbeitet seit 1999 an der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). 2020 schlug die EU-Kommission eine umfangreiche Reform des GEAS vor; vgl. dazu die detaillierte Zeitleiste auf <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/migration-timeline/>, (24.04.2024).

⁵⁰ In Österreich ist die Bezeichnung Statusrichtlinie (StatusRL) gebräuchlich, während in Deutschland die Bezeichnung Qualifikationsrichtlinie (QRL) verwendet wird; die Arbeit folgt bei der Bezeichnung im Weiteren dem österreichischen Gebrauch.

⁵¹ Eine umfassende Interpretation bzw. Erörterung der StatusRL (in Englischer Sprache, im Rahmen der Publikationsreihe „Judicial Publications“) bietet *EUAA: Qualification for International Protection, Judicial analysis, Second edition, January 2023*.

StatusRL definiert ist: „*der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;*“. Dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, ergibt sich aus der Verwendung „insbesondere“. Auf den Umstand, dass die StatusRL in Zusammenhang mit (subjektiven) Nachfluchtgründen in Art. 5 StatusRL („Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz“) differenziertere Regelungen vorgibt als die GFK, die – wie bereits angesprochen – keinerlei Unterscheidung zwischen Fluchtgründen, die bereits im Herkunftsstaat existiert haben, und solchen, die erst nach der Ausreise aus dem Herkunftsstaat im Aufnahmeland *sur place* entstanden sind, kennt, wird später (unter 4.) noch ausführlich eingegangen werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat die StatusRL im Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, (zwischenzeitlich unzählige Male novelliert und) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022, umgesetzt. Geregelt wird darin gemäß § 1 Z 1 AsylG 2005 die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich, wobei § 3 Abs. 1 AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK verweist, sodass es dort heißt: „*Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist (...) der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.*“ Dezidiert wird in § 3 Abs. 2 AsylG 2005 zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen unterschieden und werden bei subjektiven Nachfluchtgründen, die erst im Rahmen eines Folgeantrags vorgebracht werden, daran besondere Rechtsfolgen geknüpft. Auf die Problematik bzw. den Interpretationsbedarf dieser nationalen Bestimmung soll später im Rahmen der Abhandlung zum Vorabentscheidungsersuchens des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022, noch ausführlich (unter 4.1) eingegangen werden.

3.2 Bedeutsamkeit der Situation im Herkunftsstaat

Die in § 3 Abs. 1 AsylG 2005 angesprochene Glaubhaftmachung von asylrelevanten Fluchtgründen kann im gegenständlichen Kontext des Vorbringens der Konversion Schwierigkeiten mit sich bringen, zumal es hier um höchstpersönliche innere Vorgänge geht; anhand welcher Kriterien eine behördliche bzw. gerichtliche Überprüfung bzw. eine Glaubhaftmachung dennoch möglich sein sollte, wird (unter 3.3) noch aufzuzeigen sein. Die behördliche bzw. gerichtliche Überprüfung des individuellen Fluchtvorbringens führt jedenfalls immer in Zusammenschau mit der aktuellen Lage im Herkunftsstaat und immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu einem rechtlichen Ergebnis. Die aktuelle Lage im Herkunftsstaat zum Entscheidungszeitpunkt bildet somit den objektiven Hintergrund, vor dem das subjektive Vorbringen auf Plausibilität geprüft wird. Es ist dies jener Hintergrund, vor dem überlegt werden muss, ob eine Verfolgung aufgrund der vorgebrachten Konversion maßgeblich wahrscheinlich ist. Nur wenn feststeht, wie im Herkunftsland mit den Phänomenen Apostasie bzw. Konversion umgegangen wird, wenn also die objektive Gefahrenlage hinreichend ermittelt wurde, kann im Rahmen einer Zukunftsprognose auch beurteilt werden, wie es Asylsuchenden im Falle ihrer Rückkehr in die Heimat ergehen würde, sofern ihre vorgebrachte Konversion als glaubhaft erachtet wurde. In der Praxis ist es daher von großer Relevanz, dass die herangezogenen Länderberichte von den Quellen her möglichst ausgewogen und ausreichend aktuell⁵² sind, um die tatsächliche Situation im Herkunftsland bestmöglich abzubilden.

Ein österreichisches Spezifikum hierbei ist die gemäß § 5 BFA-Einrichtungsg beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtete Staatendokumentation, deren Aufgabe es ist, relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Herkunftsstaaten samt den Quellen zu sammeln, länderspezifisch zusammenzufassen, nach objektiven Kriterien wissenschaftlich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. Der

⁵² Zur Erforderlichkeit der Aktualität von Länderberichten existiert umfassende höchstgerichtliche Judikatur; als rezente Beispiele seien genannt: VfGH vom 28.02.2022, E 2858/2021: „Die vom BVwG herangezogenen Länderberichte (der Staatendokumentation Afghanistan und des EASO) vom Dezember 2020 und April 2021 sind angesichts der bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung (16.06.2021) herrschenden, durch extreme Volatilität auf Grund einer sich äußerst rasch verändernden Sicherheitslage gekennzeichneten Situation in Afghanistan nicht hinreichend aktuell.“; VwGH vom 20.10.2021, Ra 2021/20/0329: „Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat (auch) das BVwG der Beurteilung der Lage im Herkunftsstaat die zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen Länderberichte zugrunde zu legen. Bei instabilen und sich rasch ändernden Verhältnissen im Herkunftsstaat können auch zeitlich nicht lange zurückliegende Berichte ihre Aktualität bereits verloren haben.“.

gemäß Abs. 4 leg.cit. beim Bundesministerium für Inneres (BMI) eingerichteten Beirat für die Führung der Staatendokumentation, dem Expert:innen aus Ministerien, internationalen Organisationen wie dem UNHCR und nationalen (Höchst-)Gerichten angehören, wird in Bezug auf die Führung der Staatendokumentation und der damit verbundenen Tätigkeiten beratend tätig und gibt Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen (Standards, Fact Finding Missions, Kooperationen, etc.) ab.⁵³ In ihrer Arbeit hat sich die Staatendokumentation einer eigenen Methodologie unterworfen und folgt den vom Beirat beschlossenen Standards der Neutralität und Objektivität, Verwendbarkeit, Gültigkeit, Transparenz, Qualitätskontrolle, Datenschutz und Dokumentation; die Methodologie wurde 2020 komplett überarbeitet.⁵⁴ Die Staatendokumentation ist gemäß Abs. 5 leg.cit. grundsätzlich öffentlich und steht den in Abs. 6 leg.cit. genannten Akteuren, darunter den Behörden der Bundesvollziehung, den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder, den staatlichen Akteuren der Grundversorgung, den Rechtsberater:innen, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR), dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem EuGH unentgeltlich zur Verfügung. Die Staatendokumentation pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem österreichischen Roten Kreuz (ÖRK), welches das *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD) und damit in Zusammenhang ein kostenfrei zugängliches Onlineportal für Länderinformationen (www.ecoi.net) betreibt. Das Onlineportal bildet die Grundlage für die Länderinformationsdatenbank des BFA (www.staatendokumentation.at).⁵⁵

Zudem nehmen nach der ständigen Judikatur der österreichischen Höchstgerichte, in Einklang mit einschlägigem Unionsrecht, bestimmte Quellen bei der Beurteilung der aktuellen Situation im Herkunftsland eine Sonderstellung ein. So kommt den Richtlinien

⁵³ Die jeweils aktuellen Mitglieder sowie die konkreten Empfehlungen finden sich in den Jahresberichten des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten, der auch Aufschluss über die Zielerreichung der Staatendokumentation sowie über internationale Kooperationen gibt; vgl. zuletzt den Bericht des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten im Jahr 2022.

⁵⁴ Vgl. Methodologie der Staatendokumentation, S. 7; in der Methodologie finden sich nähere Ausführungen zur Entstehung der unterschiedlichen Produkte der Staatendokumentation, diese sind: Anfragebeantwortungen (AFB), Country of Origin Information – Content Management System (COI-CMS), Länderinformationsblätter (LIB), Kurzinformationen (KI), Themenberichte (Topical Report).

⁵⁵ Vgl. dazu <<https://www.rotekreuz.at/accord>>, (24.04.2024).

von UNHCR und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)⁵⁶ bzw. nunmehr der Europäischen Asylagentur (EUAA)⁵⁷ insofern besondere Bedeutung zu, als sie Indizwirkung haben, was so viel bedeutet, dass sie besondere Beachtung finden müssen, ohne dabei jedoch eine Bindungswirkung zu entfalten.⁵⁸

Richtlinien bzw. Leitlinien (*Guidance Note*), Erwägungen (*International Protection Considerations*) ebenso wie Länderinformationen (*Country of Origin Information*) oder Positionen (*Positions*) von UNHCR können (auch) in einer eigenen Datenbank⁵⁹ abgerufen werden. So wurden beispielsweise zu Afghanistan entsprechende Dokumente veröffentlicht (*Guidance Note*, letztes Update: Februar 2023). EASO bzw. EUAA-Richtlinien (*Country Guidance*), die anhand der ebenso von EASO bzw. EUAA zusammengestellten Länderinformationen (*Country of Origin Information*) unter Einbindung aller Mitgliedstaaten eine entsprechende Analyse potentieller asylrechtlich relevanter Gefahren in einem Herkunftsstaat bieten, wurden bisher zu folgenden Ländern veröffentlicht: Afghanistan (zuletzt aktualisiert: Jänner 2023), Irak (zuletzt aktualisiert:

⁵⁶ Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (*European Asylum Support Office – EASO*) wurde mit Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 eingerichtet. In Kapitel 2 „Aufgaben des Unterstützungsbüros“, Abschnitt 1 „Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit im Asylbereich“, wird in Art. 4 festgehalten, dass das Unterstützungsbüro Maßnahmen in Bezug auf Informationen über Herkunftsländer organisiert; siehe auch die dort umrissene Methodologie der transparenten und unparteiisch erfolgten Sammlung von Informationen, der Entwicklung einer einheitlichen Methode für die Darstellung, Überprüfung und Verwendung von Informationen über Herkunftsländer sowie der transparenten Analyse der Informationen.

⁵⁷ Die Europäische Asylagentur (*European Union Agency for Asylum – EUAA*) wurde mit Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 eingerichtet und löst damit EASO ab. Wie bereits ihre Vorgängerinstitution trägt die Agentur zur effizienten und einheitlichen Anwendung des Asylrechts der Union in den Mitgliedstaaten bei und erleichtert und unterstützt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), wobei laut Kapitel 1, Art. 1 lit. g auch die Organisation von Tätigkeiten und Koordinierung von Bemühungen der Mitgliedstaaten, eine gemeinsame Analyse zu der Lage in Herkunftsstaaten und Leitfäden auszuarbeiten, zu den Aufgaben der Agentur zählt.

⁵⁸ Zur Beachtlichkeit von UNHCR-Richtlinien und von EASO- bzw. nunmehr EUAA-Richtlinien existiert umfassende höchstgerichtliche Judikatur; als rezente Beispiele seien genannt: VwGH vom 03.07.2023, Ra 2023/14/0182, und VwGH vom 31.01.2023, Ra 2022/20/0347, jeweils mwN: „*Den Richtlinien des UNHCR ist besondere Beachtung zu schenken ("Indizwirkung"). Die Verpflichtung zur Beachtung der vom UNHCR und EASO herausgegebenen Richtlinien ergibt sich aus dem einschlägigen Unionsrecht. Die Asylbehörden sind jedoch nicht an entsprechende Empfehlungen von UNHCR und EASO gebunden.*“.

⁵⁹ Vgl. <<https://www.refworld.org>>, (24.04.2024).

Juni 2022), Nigeria (zuletzt aktualisiert: Oktober 2021), Somalia (zuletzt aktualisiert: August 2023) und Syrien (zuletzt aktualisiert: Februar 2023).⁶⁰

3.2.1 Objektive Gefahrenlage am Beispiel Afghanistan

In den Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation zu Afghanistan aus dem COI-CMS heißt es unter Berufung auf die dort angegebenen Quellen im Kapitel „Religionsfreiheit“ auszugsweise: *„Etwa 99 % der afghanischen Bevölkerung sind Muslime. Die Sunniten werden auf 80 bis 89,7 % und die Schiiten auf 10 bis 15 % der Gesamtbevölkerung geschätzt. Andere Glaubensgemeinschaften wie die der Sikhs, Hindus, Baha'i und Christen machen weniger als 0,3 % der Bevölkerung aus. (...) Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die Möglichkeiten der konkreten Religionsausübung für Nicht-Muslime durch gesellschaftliche Stigmatisierung, Sicherheitsbedenken und die spärliche Existenz von Gebetsstätten extrem eingeschränkt. Nach Angaben der US-Kommission für internationale Religionsfreiheit (USCIRF) sind Angehörige religiöser Gruppen auch weiterhin stark von Verfolgung durch die Taliban bedroht. (...). Trotz ständiger Versprechungen, alle in Afghanistan lebenden ethnischen und religiösen Gemeinschaften zu schützen, war die Taliban-De-facto-Regierung nicht in der Lage, religiöse Minderheiten vor Angriffen des Islamischen Staates Provinz Khorasan (ISKP) zu schützen und ihnen Sicherheit zu bieten. Während einige religiöse Minderheiten vom Aussterben bedroht sind, müssen andere aus Angst vor Repressalien ihren Glauben im Verborgenen ausüben. Obwohl sich die Taliban öffentlich zu Wandel und Inklusion bekennen, regieren sie Afghanistan weiterhin auf ähnliche Weise wie von 1996 bis 2001. In einigen Gebieten Afghanistans (unter anderem Kabul) haben die Taliban alle Männer zur Teilnahme an den Gebetsversammlungen in den Moscheen verpflichtet und/oder Geldstrafen gegen Einwohner verhängt, die nicht zu den Gebeten erschienen sind bzw. gedroht, dass Männer, die nicht zum Gebet in die Moschee gehen, strafrechtlich verfolgt werden könnten.“⁶¹*

Zum Thema „Apostasie, Blasphemie, Konversion“ heißt es in denselben Länderinformationen auszugsweise: *„Es liegen keine zuverlässigen Schätzungen zur*

⁶⁰ Vgl. <<https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>>, (24.04.2024).

⁶¹ Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zu Afghanistan, Version 10, Stand: 28.09.2023, S. 90f.

Anzahl der Christen in Afghanistan vor, jedoch liegen Schätzungen, wonach sich etwa 10.000 bis 12.000 Christen im Land befinden. (...) Der Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion ist nach der vor Gericht geltenden Hanafi-Rechtsschule Apostasie. Wenn die Person ihren Übertritt vom Islam nicht innerhalb von drei Tagen widerruft, wird sie wegen Abtrünnigkeit bestraft. Proselytenmacherei, also der Versuch Muslime zu einer anderen Religion zu bekehren, ist nach der hanafitischen Rechtsschule, die vor Gericht gilt, ebenfalls illegal. Diejenigen, die der Proselytenmacherei beschuldigt werden, werden mit der gleichen Strafe belegt wie diejenigen, die vom Islam konvertieren. Vor der Machtübernahme durch die Taliban berichteten christliche Vertreter, dass die öffentliche Meinung, wie sie in den sozialen Medien und anderswo zum Ausdruck kam, Konvertiten zum Christentum und der Idee christlicher Missionierung weiterhin feindselig gegenüberstand. Sie berichteten von Druck und Drohungen, vor allem vonseiten der Familie, dem Christentum abzuschwören und zum Islam zurückzukehren. Sie sagten, dass Christen aus Angst vor gesellschaftlicher Diskriminierung und Verfolgung weiterhin allein oder in kleinen Gemeinden, manchmal mit zehn oder weniger Personen, in Privathäusern beteten. Die Daten, Zeiten und Orte dieser Gottesdienste wurden häufig geändert, um nicht entdeckt zu werden. Öffentliche christliche Kirchen gibt es weiterhin nicht. Nach der Machtübernahme durch die Taliban berichten Christen über Razzien der Taliban in den Häusern christlicher Konvertiten, selbst nachdem diese aus dem Land geflohen oder ausgezogen waren. Christliche Quellen gaben an, dass die Machtübernahme durch die Taliban intolerante Verwandte ermutigt, ihnen Gewalt anzudrohen und die Konvertiten zu verraten, falls sie das Christentum weiter praktizierten. Führende Vertreter der christlichen Bevölkerung Afghanistans haben ihre tiefe Sorge um die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Gemeinschaft geäußert. Organisationen wie International Christian Concern und Open Doors USA berichten, dass die Christen in Afghanistan extrem bedroht sind und die Taliban von Tür zu Tür gehen, um sie aufzuspüren und jeden zu identifizieren, der vom Islam konvertiert ist. Nach Angaben der Nichtregierungsorganisation International Christian Concern hat die Angst vor Bestrafung dazu geführt, dass sich christliche Konvertiten immer mehr verstecken.“⁶²

⁶² Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zu Afghanistan, Version 10, Stand: 28.09.2023, S. 93f.

In den EUAA-Richtlinien (*Country Guidance*) zu Afghanistan findet sich in diesem Zusammenhang das asylrelevante Risikoprofil „*Individuals considered to have committed blasphemy and/or apostasy*“, wobei es auch dort zusammengefasst heißt, dass die Scharia Apostasie, damit auch Konversion und Proselytismus, als Straftat definiert. Als Strafen sind nach der hanafitischen Rechtsschule für Männer die Enthauptung und für Frauen lebenslange Haft vorgesehen; auch Enteignungen sind möglich. Personen, die vom Islam abgefallen sind, wie Konvertiten, Atheisten oder Säkulare, können ihre Meinung nicht frei äußern bzw. ihre innere Überzeugung nicht nach außen tragen, ohne mit Sanktionen oder Gewalt, auch durch die eigene Familie, rechnen zu müssen.⁶³ Auch in den aktuellen UNHCR-Leitlinien (*Guidance Note*) findet sich unter den dort genannten Profilen mit einem seit der Machtübernahme der Taliban erhöhten Bedarf an internationalem Flüchtlingschutz die Gruppe „Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten, einschließlich Hazaras“⁶⁴, womit (auch) auf die eben aufgezeigte Lage von Personen, die vom Islam abgefallen sind, Bezug genommen wird.

3.2.2 Objektive Gefahrenlage am Beispiel Iran

Zum Iran wurden bislang keine UNHCR- und EASO- bzw. EUAA-Empfehlungen veröffentlicht. Von daher können zur Beurteilung der dortigen Lage primär die Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation zum Iran aus dem COI-CMS herangezogen werden, in denen es unter Berufung auf die dort angegebenen Quellen im Kapitel „Religionsfreiheit“ auszugsweise heißt: „*In Iran leben schätzungsweise rund 87,6 Millionen Menschen, von denen nach offiziellen Angaben ungefähr 99 % dem Islam angehören. Etwa 90 % der Bevölkerung sind demnach Schiiten, ca. 9 % sind Sunniten und der Rest verteilt sich auf Christen, Juden, Zoroastrier, Baha'i, Sufis, Ahl-e Haqq (Yaresan) und nicht weiter spezifizierte religiöse Gruppierungen. (...) Laut Verfassung ist Iran eine islamische Republik und der schiitische Zwölfer- oder Ja'afari-Islam ist die offizielle Staatsreligion. Die Verfassung schreibt vor, dass alle Gesetze und Vorschriften auf „islamischen Kriterien“ und einer offiziellen Auslegung der Scharia beruhen müssen. In der Verfassung heißt es, dass die Bürger alle menschlichen, politischen,*

⁶³ Vgl. EUAA: Country Guidance Afghanistan, Stand: Jänner 2023, S. 72f.

⁶⁴ Vgl. UNHCR: Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen – Update I, Stand: Februar 2023, S. 6.

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte „in Übereinstimmung mit islamischen Kriterien“ genießen sollen. (...) Gleichwohl dürfen die in Art. 13 der iranischen Verfassung anerkannten 'Buchreligionen' Christentum, Judentum und Zoroastrismus ihren Glauben in ihren Gemeinden relativ frei ausüben. In Fragen des Ehe- und Familienrechts genießen sie verfassungsrechtlich Autonomie. (...) Für nicht anerkannte religiöse Gruppen gibt es keine rechtlichen Schutzgarantien. Diese Gruppierungen – z.B. (...) konvertierte evangelikale Christen, (...) Atheisten – werden in unterschiedlichem Ausmaß verfolgt. (...) Nach dem Gesetz dürfen Nicht-Muslime nicht missionieren oder versuchen, einen Muslim zu einem anderen Glauben zu bekehren. Das Gesetz betrachtet diese Aktivitäten als Bekehrungsversuche, die mit dem Tod bestraft werden können. Nicht einmal Zeugen Jehovas missionieren in Iran. Das Parlament höhlte das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit im Jänner 2021 weiter aus, indem es zwei neue Paragraphen in das IStGB aufnahm, wonach die „Diffamierung staatlich anerkannter Religionen, iranischer Bevölkerungsgruppen und islamischer Glaubensrichtungen“ sowie „abweichende erzieherische oder missionarische Aktivitäten, die dem Islam widersprechen“ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldstrafe geahndet werden können. Im Juli 2021 wurden drei Männer, die zum Christentum konvertiert waren, auf dieser Grundlage zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. (...) Menschen, deren Eltern von den Behörden als Muslime eingestuft wurden, laufen Gefahr, willkürlich inhaftiert, gefoltert oder wegen „Apostasie“ mit der Todesstrafe belegt zu werden, wenn sie andere Religionen oder atheistische Überzeugungen annehmen, auch wenn Fälle von Hinrichtungen aus diesem Grund in den letzten Jahren nicht bekannt wurden. In der Praxis werden kaum mehr Verurteilungen wegen Apostasie registriert. Bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren gab es Hinweise darauf, dass Apostasie ein bzw. der eigentliche Verurteilungsgrund gewesen ist.“⁶⁵

Die Berichtslage zeichnet somit hinsichtlich des Umgangs mit nicht-muslimischen Minderheiten ein differenziertes Bild: Während einerseits etablierten religiösen Minderheiten im Iran ein gewisser Schutz zukommt, der ihnen die Religionsausübung

⁶⁵ Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 77-82.

gewährleistet – der deutsche Jurist *Winfried Kluth* spricht in dem Zusammenhang im übertragenen Sinn von einer Art „Denkmalschutz“ bzw. einem „aktiven Bestandschutz“ – und diese Ausübung auch ausländischen Christen, die den etablierten Weltkirchen angehören, im Iran grundsätzlich möglich ist, so wird andererseits der Übertritt zum Christentum von Einheimischen, die von Geburt an Muslime sind, staatlicherseits sanktioniert und wird damit in Zusammenhang stehend jegliche Missionstätigkeit insbesondere von freikirchlichen Gemeinschaften vom iranischen Staat missbilligt und mit Strafen belegt.⁶⁶

Diese differenzierte Vorgehensweise wird in den Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation zum Iran detailliert dargelegt, wenn es zum Thema „Christen“ unter Berufung auf die dort angegebenen Quellen auszugsweise heißt: *„Nach Angaben des staatlichen iranischen Statistikzentrums aus dem Jahr 2016 gibt es 117.700 Christen in Iran. Einige Schätzungen deuten jedoch darauf hin, dass es deutlich mehr sind, als tatsächlich angegeben. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von 100.000 bis 300.000 Christen in Iran. Den größten Anteil [unter den anerkannten christlichen Gemeinschaften] stellen dabei armenische Christen, wobei Vertreter dieser Religionsgemeinschaft ihre Gesamtanzahl auf 40.000-50.000 schätzen. Die Anzahl der Assyrer und Chaldäer wird auf insgesamt rund 7.000 geschätzt. Sonstige zahlenmäßig bedeutende Gruppen stellen Katholiken und Protestanten, die ihren Ursprung in der Zeit des Schah-Regimes haben, wobei erstere auf rund 21.000 Personen geschätzt werden, während es zu letzteren keine belastbaren Daten gibt. Viele Protestanten praktizieren ihren Glauben im Geheimen. Schätzungen zufolge stellen Konvertiten aus dem Islam mit mehreren Hunderttausend inzwischen die größte Gruppe dar, noch vor den Angehörigen traditioneller Kirchen. (...) Das Christentum ist in der iranischen Verfassung als Religion anerkannt, dies gilt allerdings nicht für evangelikale Freikirchen. Den historisch ansässigen Kirchen, die vorwiegend ethnische Gruppierungen abbilden (die armenische, assyrische und chaldäische Kirche) wird eine besondere Stellung zuerkannt: Da Konversion vom Islam zu einer anderen Religion verboten ist, erkennt die Regierung nur diese historisch ansässigen Christen an [abgesehen von Juden und Zoroastriern], da diese Gruppen schon vor dem Islam im Land waren, bzw. es sich um Staatsbürger*

⁶⁶ Vgl. *Kluth, Winfried*: Glaubensprüfung durch Verwaltungsgerichte im Asylverfahren, S. 56f.

handelt, die beweisen können, dass ihre Familien schon vor 1979 [Islamische Revolution] Christen waren. (...) Staatsbürger, die nicht den anerkannten Religionsgemeinschaften angehören, oder die nicht beweisen können, dass ihre Familien schon vor der Islamischen Revolution Christen waren, werden als Muslime angesehen. Mitglieder der anerkannten Minderheiten müssen sich registrieren lassen. Mit der Registrierung sind bestimmte Rechte verbunden. (...) Religiöse Aktivitäten sind nur in den jeweiligen Gotteshäusern und Gemeindezentren erlaubt; christliche Gottesdienste auf Farsi sowie missionarische Tätigkeiten sind generell verboten, ebenso die Verbreitung christlicher Schriften. Soweit ethnische Christen die Ausübung ihres Glaubens ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Gemeinden beschränken, werden sie kaum behindert oder verfolgt. Dies trifft insbesondere auf armenische und assyrische Christen zu. Konvertiten vom Islam zum Christentum und Mitglieder protestantischer Freikirchen sind demgegenüber willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Die iranischen Behörden gestatten Konvertiten nicht, die Kirchen der armenischen und assyrischen Gemeinschaften zu besuchen. (...) Historisch ansässige Christen genießen Kulturfreiheit innerhalb der Mauern der Gemeindezentren und der Kirchen und sind in familienrechtlichen Angelegenheiten weitgehend autonom. Jedoch haben Nichtmuslime weder Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit noch Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit. Jegliche missionarische Tätigkeit inklusive des öffentlichen Verkaufs von werbenden Publikationen und der Anwerbung von Andersgläubigen ist verboten (Proselytismusverbot) und wird streng bestraft. Missionierung kann im Extremfall mit dem Tod bestraft werden. (...) Für das iranische Regime besonders bedrohlich erscheinen Religionen wie das evangelikale Christentum, welches die aktive Ausübung des christlichen Glaubens etwa im Rahmen von Hauskirchen und missionarischen Aktivitäten einfordert. Die möglichen Verbindungen zu evangelikalen Gruppierungen und Organisationen in Ländern wie Großbritannien und den USA, die seit 1979 als Feinde des Landes und seines politischen Systems gelten, verstärken den Eindruck einer Bedrohung. Diese Gemengelage führt die iranischen Machthaber und Behörden zur Einschätzung, dass man es hier mit einer Bedrohung der nationalen Sicherheit zu tun hat. Infolge des Proselytismusverbots wird gegen evangelikale Gruppen ('Hauskirchen') oft hart vorgegangen (u. a. Verhaftungen und Beschlagnahmungen). Autochthone Kirchen halten sich meist penibel an das Verbot. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden

zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Glaubensgemeinschaft aufnehmen. (...) Ausländische christliche Gemeinden können ihre Religion weitgehend ungehindert ausüben, werden jedoch von staatlicher Seite dabei genau beobachtet. Eine nachhaltige Gemeindegemeinschaft wird durch staatliche Schikanen verhindert (z.B. Verweigerung der Visaverlängerung für in Iran praktizierende, ausländische Priester oder Visaverweigerung). (...). Ausländischen Christen ist es streng verboten, mit iranischen christlichen Konvertiten aus dem Islam in Kontakt zu treten, geschweige denn sie in ihre Gemeinden aufzunehmen.“⁶⁷

Hinsichtlich des konkret drohenden Strafausmaßes führen die Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation unter Berufung auf die dort angegebenen Quellen aus, dass es im gegenständlichen Kontext je nach Delikt zu unterschiedlich langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe kommen kann: *„Abfall vom Islam, Apostasie (Farsi: ertedad) fällt in den Bereich der sog. Hadd-Strafen der Sharia, die allgemein mit der Todesstrafe geahndet werden, obwohl die islamischen autoritativen Rechtsquellen wie der Koran und Hadithe (Aussagen des Propheten) nicht immer eindeutig und zuweilen auch widersprüchlich sind. Das Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran (IStGB) ist nicht mit der Sharia identisch und Apostasie wird nicht als Straftatbestand im IStGB aufgeführt. In Fällen wie diesen erlaubt Art. 167 der Verfassung Richtern den Rückgriff auf traditionelle islamische Rechtsquellen (Koran, Hadith und Fatwas, sog. Rechtsgutachten). Damit besteht rechtlich zumindest in der Theorie die Möglichkeit, bei Apostasie eine Bestrafung gemäß den islamischen Rechtsquellen und Fatwas vorzunehmen. Obwohl die iranischen Behörden zuweilen mit Apostasie-Anklagen drohen, sind solche jedoch sehr selten. Gerichte können somit immer noch Todesurteile wegen Apostasie verhängen, indem sie sich in Art. 167 des Strafgesetzbuches auf die Scharia berufen. Zwischen 1990 und 2020 haben sie das – vermutlich auf internationalen Druck – nur dreimal getan. Die einzige Hinrichtung aufgrund von Apostasie fand 1990 statt. Ein Teilnehmer an den Protesten vom September 2022 wurde im Dezember 2022 von einem Revolutionsgericht unter anderem wegen Apostasie zum Tod verurteilt. (...) Zum Christentum Konvertierte können auch auf Grundlage anderer Straftatbestände*

⁶⁷ Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 84ff.

angeklagt werden, wobei diese Anklagepunkte zu den sogenannten Ta'zir-Strafen (Ermessensstrafen) zählen, bei denen die Urteilsfindung und das Strafmaß im Ermessen des vorsitzenden Richters liegen. Mögliche Anklagepunkte, die lt. IStGB mit unterschiedlich langen Haftstrafen geahndet werden, sind z.B.: Aktionen gegen die nationale Sicherheit (IStGB 5. Buch/Art. 498-99), Propaganda gegen das System (IStGB 5. Buch/Art. 500), Beleidigung heiliger islamischer Werte und Prinzipien (IStGB 5. Buch/Art. 513), Versammlung und Verschwörung zur Unterminierung der Landessicherheit (IStGB/Art. 610) oder Alkoholgenuss [im Zuge der Heiligen Kommunion] (IStGB/Art. 701), wobei der Alkoholkonsum im Rahmen der religiösen Riten einer registrierten Gemeinschaft erlaubt ist. Andere politisch motivierte Anklagen wie Feindschaft gegen Gott (moharebeh) und Verderbtheit auf Erden (efsad-e fi'l-arz) wurden ebenfalls verschiedentlich dokumentiert, sind im Zusammenhang mit Bekenntnissen zu religiösen Alternativen allerdings eher selten. (...) Missionarische Tätigkeit – d.h. jegliches nicht-islamisches religiöses Agieren in der Öffentlichkeit – ist verboten und wird geahndet. Das Strafgesetz sieht für Proselytismus formell die Todesstrafe vor, wobei es (...) in den letzten Jahren zu keinem derartigen Urteil gekommen ist.“⁶⁸

Bemerkenswert ist, dass trotz Verbots des Abfalls vom Islam und der damit einhergehenden Strafdrohungen im Iran ein anhaltender Trend von Konversionen zum Christentum festzustellen ist, der so weit geht, dass die Gruppe der Konvertiten zahlenmäßig mittlerweile die größte darstellt; demnach gibt es unter den Christen im Iran mehr Konvertiten als Angehörige traditioneller christlicher Kirchen. Als vermutete Ursache für diesen Trend sehen die Berichte unter anderem den Umstand der Unzufriedenheit gerade der jüngeren Generation mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen seit der Islamischen Revolution⁶⁹. Diese Vermutung deckt sich mit Erfahrungen aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis. So verweist *Barbara Herzog*, welche seit knapp 20 Jahren mit asylrechtlichen Beschwerdeverfahren⁷⁰ (unter

⁶⁸ Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 88f.

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 89.

⁷⁰ Asylrechtliche Berufungsverfahren wurden in Österreich ab 01.01.1998 vom Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) geführt, ab 01.07.2008 wurde dieser durch den Asylgerichtshof (AsylGH)

anderem) von iranischen Asylsuchenden befasst ist, zunächst auf das komplexe politische System im Iran, welches zwar als zweithöchsten Amtsträger über einen gewählten Staatpräsidenten – derzeit *Ebrahim Raisolsadati* – verfügt, das höchste politische Amt im Land jedoch dem geistlichen Führer (auch Oberster Führer, Oberster Rechtsgelehrter) – derzeit *Ali Chamenei* – zukommt, womit das System autoritäre, republikanische und demokratische Elemente aufweist⁷¹, und hält bezugnehmend auf die Antworten vieler iranischer Asylsuchenden fest, „dass diese im neuen Glauben auch eine Art *Freiheitskampf gegen das islamische Regime* sehen. Befragt nach den Beweggründen für die Konversion zum Christentum wird oftmals die Ablehnung der generellen politischen Strukturen vorgebracht sowie werden die von vom iranischen Regime auferlegten Gebote und Verbote kritisiert und wird auch das Unverständnis über die bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften drohende unverhältnismäßig hohe Bestrafung zum Ausdruck gebracht. Auch werden oftmals zentrale christliche Werte wie die Liebe, Barmherzigkeit und das Verzeihen als Beweggrund genannt.“⁷²

Mögliche Ursachen für den Umstand, dass sich Asylsuchende aus dem Iran im Ausland vorrangig der evangelischen Konfession zuwenden, mögen darin begründet sein, dass sie bereits in ihrer Heimat mit verschiedenen evangelikalen Hauskirchen-Netzwerken in Berührung gekommen sind. Derartige Hauskirchen variieren nach Größe, Art und Struktur, agieren jedoch stets im Untergrund; die meisten sind klein und informell und bestehen aus engen Verwandten und Freunden.⁷³ Aber nicht nur die bereits vorhandene Vertrautheit mit im Iran ansässigen freikirchlichen Hausgemeinden mit evangelikalem Hintergrund dürfte eine Rolle spielen. So verweist *Barbara Herzog* darauf, in der Praxis werde oftmals vorgebracht, „dass die katholische Kirche zu streng respektive zu formal sei, was sich dadurch charakterisieren lasse, dass das Priesteramt nur Männern vorbehalten sei, für welche überdies das Zölibat gelte, ein Gläubiger (...)

ersetzt; seit 01.01.2014 ist – in Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – nunmehr das BVwG zur Führung von Beschwerdeverfahren (unter anderem) im Asylbereich zuständig.

⁷¹ Vgl. Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 4f.

⁷² *Herzog, Barbara*: Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, S. 152f.

⁷³ Vgl. Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 90.

erst durch das Beichten von den Sünden befreit werde und durch die Absolvierung der Sakramente den Weg zu Gott finden würde, sowie auch, dass die Institution der Kirche an eine bauliche Einrichtung gebunden sei. Ferner wird auch der Papst (...) kritisch beurteilt.⁷⁴ Ihrer Erfahrung nach werde demgegenüber die evangelische Strömung innerhalb des Christentums von iranischen Asylsuchenden als freier bzw. weniger hierarchisch empfunden, was insofern von Bedeutung sein dürfte, als dem Drang nach Freiheit und der Missbilligung von Restriktionen insgesamt – wie oben dargelegt eben gerade auch im politischen Sinne – ein großer Stellenwert zukommen mag.⁷⁵

Inwieweit Personen, die (allenfalls erst im Ausland) zum Christentum konvertiert sind – wobei die Wahl der Konfession hier keinen Unterschied macht – im Falle ihrer Rückkehr in den Iran in das Blickfeld der iranischen Behörden geraten werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. In den Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation zum Iran heißt es dazu unter Berufung auf die dort angegebenen Quellen: *„Die Rückkehr von Konvertiten nach Iran führt nicht zwingend zu einer Festnahme oder Inhaftierung. Wenn ein Konvertit den Behörden auch zuvor nicht bekannt war, dann ist eine Rückkehr weitgehend problemlos. Auch konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivitäten in Bezug auf das Christentum setzen, sind für die Behörden nicht von Interesse. Wenn ein Konvertit schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann sich die Situation anders darstellen. Auch Konvertiten, die ihre Konversion öffentlich machen, können sich womöglich Problemen gegenübersehen. Wenn ein zurückgekehrter Konvertit sehr freimütig über seine Konversion in den Social Media-Kanälen berichtet, besteht die Möglichkeit, dass die Behörden auf ihn aufmerksam werden und ihn bei der Rückkehr verhaften und befragen. Der weitere Vorgang hängt davon ab, was der Konvertit den Behörden erzählt. Wenn der Konvertit kein 'high-profile'-Fall ist und nicht missionarisch tätig ist bzw. keine anderen Aktivitäten setzt, die als Bedrohung der nationalen Sicherheit angesehen werden, ist eine harsche Strafe eher unwahrscheinlich. Eine Bekanntgabe der Konversion auf Facebook allein führt zumeist nicht zu einer Verfolgung, aber dies kann durchaus dazu führen, dass man beobachtet wird. (...) Wenn eine konvertierte Person die*

⁷⁴ Herzog, Barbara: Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, S. 156f.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 157.

*Religion in politischer Weise heranzieht, um zum Beispiel Nachteile des Islam mit Vorteilen des Christentums auf sozialen Netzwerken zu vergleichen, kann das aber zu Problemen führen.*⁷⁶ Ob eine Taufe an sich für die iranischen Behörden von Bedeutung ist, kann anhand der Quellenlage nicht abschließend beantwortet werden. Während *Amnesty International* aussagt, dass eine Taufe keine Bedeutung hat, gibt *Open Doors* im Weltverfolgungsindex 2023 an, dass eine Taufe als öffentliches Zeichen der Abwendung vom Islam gilt und daher verboten ist. Auch andere Quellen sind der Meinung, dass eine dokumentierte Taufe die iranischen Behörden alarmieren und problematisch sein kann.⁷⁷

3.3 Kriterien der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung

Bedingt durch die Tatsache, dass die rechtlichen Grundlagen des Asylbereichs gekennzeichnet sind durch die Verschränkung völkerrechtlicher, europarechtlicher und innerstaatlicher Rechtsnormen, spielt in diesem Bereich europäische Judikatur (in erster Linie) des EuGH, aber auch des EGMR, eine zentrale Rolle; jene wird sodann in nationalen (höchst)gerichtlichen Entscheidungen aufgegriffen und fortgeführt. Grundlegend hat der EuGH im Urteil vom 05.09.2012, in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und C-99/11 (*X und Y*), festgehalten, „*dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.*“⁷⁸ Die Betonung des EuGH, dass Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden müsse, sobald feststehe, dass sie sich nach Rückkehr in ihr Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen würden, die sie der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen würde, und, dass es dabei irrelevant sei, ob die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermieden

⁷⁶ Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7, Stand: 26.01.2023, S. 92f.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 93.

⁷⁸ EuGH vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11 (*X und Y*), Rz. 81.

werden könne⁷⁹, setzt umgekehrt voraus, dass die Konversion nicht nur aus opportunistischen Gründen zum Schein erfolgt ist, um einen günstigen Ausgang des Asylverfahrens zu erwirken. Von Personen, die lediglich zum Schein konvertieren, wird nämlich in der Regel erstens vernünftigerweise nicht zu erwarten sein, dass sie sich bei einer Rückkehr in die Heimat überhaupt durch die Vornahme religiöser Handlungen tatsächlich einer Gefahr aussetzen, und zweitens kann bei zum Schein Konvertieren nicht davon ausgegangen werden, dass sie der Verzicht auf (weitere) religiöse Betätigungen unzumutbar belastet.⁸⁰ Diese Gedanken sind essentiell, um zu verstehen, warum der behördlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung von Konversion eine derartige Bedeutung zukommt. Auch von staatlicher Seite wird somit die innere Überzeugung überprüft, wobei sich staatlicherseits religiöse Identität als innere Tatsache nur aus dem individuellen Vorbringen sowie durch Rückschlüsse von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung feststellen lassen.⁸¹

Anders als in Deutschland, wo *Benjamin Karras* im Jahr 2019 – somit vor dem nunmehr einschlägigen Beschluss des dt. BVerfG vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15 – noch beklagte, es sei weder vom Gesetz noch von der (deutschen höchstgerichtlichen) Rechtsprechung⁸² festgelegt, wie genau und anhand welcher Maßstäbe sich diese Prüfung der inneren Überzeugung vollziehe, sodass sich in der Gerichtspraxis mitunter stark abweichende Kriterien fänden⁸³, liegt zu dem Thema in Österreich (zahlenmäßig und inhaltlich) umfassende höchstgerichtliche Judikatur des VfGH und VwGH vor.

Seitens des VfGH wurden im Erkenntnis vom 26.02.2019, E 4695/2018, folgende Indizien, die für einen aus innerer Überzeugung heraus erfolgten Glaubenswechsel sprechen würden, genannt: die Fähigkeit, die wesentlichen christlichen Feste zu

⁷⁹ Vgl. EuGH vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11 (*X und Y*), Rz. 79.

⁸⁰ Vgl. *Nedwed, Peter*: Konversion und Asyl in der österreichischen Rechtspraxis, S. 98.

⁸¹ Vgl. *Berlit, Uwe / Dörig, Harald / Storey, Hugo*: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), S. 284; vgl. dazu auch dt. BVerwG vom 20.02.2013, 10 C 23.12, und dt. BVerwG vom 25.08.2015, 1 B 40.15.

⁸² Thematisch einschlägig sind folgende deutsche höchstgerichtliche Entscheidungen: dt. BVerwG vom 20.02.2013, 10 C 23.12, und dt. BVerwG vom 25.08.2015, 1 B 40.15, sowie dt. BVerfG vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15; vgl. zur deutschen höchstgerichtlichen Judikatur auch *Kluth, Winfried*: Glaubensprüfung durch Verwaltungsgerichte im Asylverfahren, S. 62ff.

⁸³ Vgl. *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversionen im Asylprozess, S. 1.

beschreiben; eine Lieblingsstelle in der Bibel zu zitieren und die Fundstelle zu kennen; ein Gebet wiedergeben zu können; darzulegen, weshalb der Glaube im eigenen Leben eine tragende Bedeutung hat; Unterschiede zwischen dem Islam und dem Christentum aufzeigen zu können.⁸⁴

Grundlegend hat der VwGH im Erkenntnis vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, – auch unter Bezugnahme auf Judikatur des EuGH⁸⁵ und EGMR⁸⁶ – festgehalten, dass für die Beurteilung, ob es sich um eine Konversion oder eine Scheinkonversion handle, nach ständiger Rechtsprechung die Glaubwürdigkeit der inneren Überzeugung in einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände einschließlich Zeugenaussagen und religiöser Aktivitäten der betroffenen Person zu beurteilen sei. Neben der individuellen Lage und den persönlichen Umständen seien unter anderem die religiösen Überzeugungen der Person und die Umstände ihres Erwerbs, die Art und Weise, in der der Glaube bzw. Atheismus verstanden und gelebt werde, das Verhältnis zu den doktrinellen, rituellen oder regulatorischen Aspekten der Religion, der die Person nach eigenen Angaben angehöre bzw. den Rücken kehren wolle, eine etwaige Rolle bei der Vermittlung des Glaubens oder auch ein Zusammenspiel von religiösen Faktoren und identitätsstiftenden, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Faktoren zu berücksichtigen. Dabei müsse das Vorbringen zum Religionswechsel gebührend substantiiert werden. Der Umfang des Wissens über die neue Religion werde freilich maßgeblich von den individuellen Voraussetzungen der betreffenden Person, ihrer Persönlichkeit und ihrem Bildungsniveau bestimmt, die bei der Beweiswürdigung daher angemessen Berücksichtigung finden müssen. Ob nach Feststellung der Indizien (wie beispielsweise das Wissen über die neue Religion, die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung etc.) im Einzelfall von einem aus innerer Überzeugung vollzogenen Religionswechsel und einer daraus resultierenden Verfolgungsgefährdung im Herkunftsstaat ausgegangen werde, stelle letztlich eine Frage der gerichtlichen Beweiswürdigung dar, die nur dann in Revision gezogen werden könne, wenn das BVwG

⁸⁴ VfGH vom 26.02.2019, E 4695/2018, Rz. 26.

⁸⁵ EuGH vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11 (*X und Y*), EuGH vom 04.10.2018, C-56/17 (*Bahtiyar Fathi*).

⁸⁶ EGMR vom 15.01.2013, Nr. 48420/10 u.a. (*Eweida u.a.*), EGMR vom 08.04.2014, Nr. 70945/11 u.a. (*Magyar Keresztény Mennonita Egyház u.a.*).

die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen habe.⁸⁷ Den Anforderungen an eine schlüssige Beweiswürdigung entspreche es nicht, wenn Erfahrungssätze angewendet würden, ohne deren unterstellte generelle Geltung näher zu begründen.⁸⁸

Seitens des VwGH wurden somit beispielhaft folgende wesentliche Indizien, die im Rahmen der Beweiswürdigung Berücksichtigung finden müssen, determiniert: Das Wissen über die neue Religion; die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung, manifestiert durch Gottesdienstbesuche oder sonstige religiöse Aktivitäten; eine Verhaltens- und Einstellungsänderung, die mit dem Religionswechsel einhergeht; die schlüssige Darlegung der Motivation und/oder des auslösenden Moments für den Glaubenswechsel.⁸⁹ Dabei betont der VwGH, dass in der Beweiswürdigung subjektive Fähigkeiten und der sehr persönliche und daher unterschiedliche Zugang verschiedener Menschen zu ihrem religiösen Glauben nicht außer Acht gelassen werden dürften.⁹⁰

Inhaltlich ähnlich und (unter anderem auch) unter Verweis auf eine europäisch-vergleichende Studie aus 2015 hat das dt. BVerfG im Beschluss vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, wesentliche Indizien für die Überprüfung von Konversion umrissen und gleichzeitig betont, dass es im Rahmen der Beweiswürdigung immer einer Gesamtschau bedürfe: *„Es bedarf im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch in aller Regel der Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten, die Aufschluss über die religiöse Identität des Schutzsuchenden geben können, wie etwa die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes, das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene*

⁸⁷ Vgl. VwGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440.

⁸⁸ Vgl. VwGH vom 06.08.2020, Ra 2020/18/0017, VwGH vom 11.03.2021, Ra 2020/18/0520, VwGH vom 27.04.2022, Ra 2022/18/0030.

⁸⁹ Vgl. *Nedwed, Peter*: Konversion und Asyl in der österreichischen Rechtspraxis, S. 99f; vgl. dazu auch VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0441, und VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0455.

⁹⁰ Vgl. VwGH vom 27.04.2022, Ra 2022/18/0030, Rz. 15.

Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben.“⁹¹

Jene vom dt. BVerfG angesprochene europäisch-vergleichende Studie⁹² entstand als Zusammenfassung in Folge eines im Juni 2015 von der europäischen Abteilung der *International Association of Refugee Law Judges (IARMJ)*⁹³ veranstalteten Workshops zu Glaubhaftigkeitsprüfungen in Asylverfahren, in denen Verfolgung aufgrund religiöser Konversion oder wegen Homosexualität geltend gemacht wird. Zur Vorbereitung des Workshops hatten 40 Richter:innen aus 13 Mitgliedstaaten (EU+) die jeweils wichtigsten nationalen Gerichtsentscheidungen sowie – soweit vorhanden – nationale Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt; die angesprochene Studie fasst die durch die teilnehmenden Richter:innen entwickelten Überprüfungskriterien zusammen. Bemerkenswert ist dabei, dass die Regierungen einiger Staaten (beispielsweise die Belgiens, Norwegens und die der Niederlande) Fragenkataloge entwickelt haben, die in Fällen der Konversion im gerichtlichen Verfahren herangezogen werden, während in anderen Staaten (beispielsweise in Österreich und Deutschland) derartige Fragenkataloge nicht existieren, weder im Sinne von verbindlichen Vorgaben noch im Sinne von Richtlinien oder Empfehlungen.⁹⁴ Dennoch finden sich laut der Studie überall gewisse ähnliche Indizien, die in allen europäischen Staaten bei der Prüfung beachtlich sind.

Im Wesentlichen lassen sich die in der Judikatur herausgearbeiteten Themenfelder, die im Rahmen einer staatlichen Überprüfung von Konversion beachtlich sind, in folgende Bereiche gliedern: (1) das individuelle Vorbringen zur Konversionsgeschichte, ein etwaiges Schlüsselerlebnis sowie die Motivation zur Konversion, (2) die individuelle religiöse Aktivität, (3) das Wissen um die neue Religion, und ergänzend (4) die Vorlage von Zeugnissen (beispielsweise eines Taufscheins) sowie Zeugenaussagen von Personen, die zum konkreten Fall Auskunft geben können. Im Folgenden wird auf die einzelnen Bereiche näher eingegangen.

⁹¹ Dt. BVerfG vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, Rz. 35.

⁹² *Berlit, Uwe / Dörig, Harald / Storey, Hugo*: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), S. 281-288.

⁹³ Vgl. zu grundlegenden Informationen deren Homepage <<https://www.iarmj.org/en/>>, (24.04.2024).

⁹⁴ Vgl. *Berlit, Uwe / Dörig, Harald / Storey, Hugo*: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), S. 281 und S. 285.

Ob bzw. inwiefern auch der Umstand des Zeitpunktes der Konversion beachtlich sein kann und ob bzw. welche rechtlichen Folgen daran anknüpfen, war wesentliche Frage des Vorabentscheidungsersuchens des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022, und soll später (unter 4.) noch behandelt werden. In der oben angesprochenen europäisch-vergleichenden Studie konnte dazu keine klare Linie festgestellt werden: In einigen Fällen sei die frühe Erwähnung von Glaubenszweifeln, Konversionsabsichten oder einer bereits erfolgten Konversion zugunsten der konvertierten Asylsuchenden gewertet worden, in anderen Fällen hingegen sei es nicht negativ gewertet worden, wenn derartige Umstände nicht bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Asylverfahren mitgeteilt worden seien. Betreffend das Vorbringen einer bereits im Herkunftsstaat erfolgten Konversion bestünden hinsichtlich der Glaubhaftmachung jedenfalls grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei einer Konversion im Aufnahmestaat.⁹⁵ Völlig nachvollziehbar hält *Barbara Herzog* zur Frage der Beachtlichkeit des Zeitpunktes der Konversion fest, es sei wohl (einerseits) unstrittig, dass es nicht vertretbar sein werde, der Konversion, wenn sie als subjektiver Nachfluchtgrund vorgebracht werde, schon von vornherein weniger Beweiswert bzw. Substanz beizumessen, aber insbesondere wenn diese erst nach mehrfacher erfolgloser Asylantragstellung geltend gemacht werde, werde (andererseits) – in einer Gesamtschau – die Annahme von Opportunitätserwägungen mitunter gerechtfertigt erscheinen⁹⁶; dazu verweist sie auf Judikatur des EGMR⁹⁷.

3.3.1 Konversionsgeschichte/Schlüsselerlebnis/Motivation

In den religionswissenschaftlichen und theologischen Ansätzen zur Konversion wurde bereits darauf hingewiesen, dass Konversion in den meisten Fällen ein dynamischer lebenslanger Prozess ist, der auch Schwankungen unterliegen kann. Aus theologischer Sicht wird der Prozess angestoßen durch Gnadenerfahrungen, wobei das auch kleine und kleinste Heilserfahrungen sein können. *Willibald Sandler* mahnt daher ein, dies bei staatlichen Konversionsprüfungen insofern zu beachten, als solche Glaubenszeugnisse nicht von vornherein als unglaubwürdig abgetan werden sollten. Völlig zu Recht weist er

⁹⁵ Vgl. *Berlit, Uwe / Dörig, Harald / Storey, Hugo*: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), S. 285.

⁹⁶ Vgl. *Herzog, Barbara*: Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, S. 164.

⁹⁷ EGMR vom 23.03.2016, Nr. 43611/11 (*F.G.*), EGMR vom 19.12.2017, Nr. 60342/16 (*A.*).

auch auf den Umstand hin, dass zwischen einer ernsthaften Konversion und der Fähigkeit von Asylsuchenden, in der als Stress empfundenen Befragungssituation diese zu reflektieren und überzeugend darzustellen, unterschieden werden müsse. Hier wären Asylsuchende aus evangelikalen Freikirchen und Bewegungen oft im Vorteil, weil für sie das Hören bzw. das eigene Vortragen von Konversionsnarrativen wesentlich zum christlichen Leben dazugehöre, während dies in den Großkirchen weniger eingeübt werde. Dafür werde einem länger andauernden Katechumenat in den Großkirchen gewöhnlich mehr Bedeutung zugemessen.⁹⁸

Zusammengefasst sehen sich staatliche Entscheidungsträger:innen in der Praxis wohl mit beiden Varianten konfrontiert, und zwar sowohl mit Konversionsgeschichten, die einen länger andauernden Prozess beschreiben, als auch mit solchen, die sich primär auf ein einschneidendes Schlüsselerlebnis stützen. Wesentlich wird es sein, diesbezüglich keine überzogene formgeformte Erwartungshaltung an den Tag zu legen, sondern das Vorbringen um die Konversion vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten der Asylsuchenden zu sehen und mit den Traditionen in den jeweiligen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzugleichen. Den Ausführungen *Benjamin Karras* ist aus Sicht der Verfasserin zu folgen, wenn er festhält, dass ein nachvollziehbares Konversionsnarrativ, welches substantiiert und detailreich sein müsse, jedenfalls bedeutender sei, als der Umstand, ob nun ein demonstratives Schlüsselerlebnis vorliege oder nicht. Zu Recht mahnt er auch ein, dass europäische Erzählmuster und Plausibilitätsmerkmale nicht ohne weiteres auf kulturell heterogene Asylsuchende übertragen werden dürften.⁹⁹

Hinsichtlich der Motivation zur Konversion haben die religionswissenschaftlichen Ansätze bereits gezeigt, dass verschiedenste Faktoren eine Rolle spielen können, seien sie nun psychologischer, sozialer oder kultureller Natur, und dass auch der einfache Zufall eine Rolle spielen kann. Bei der staatlichen Überprüfung der Konversionsgeschichte wird es aus Sicht der Verfasserin somit ausschlaggebend sein, dass diese Faktoren insgesamt ein schlüssiges Gesamtbild ergeben.

⁹⁸ Vgl. *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 88.

⁹⁹ Vgl. *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversion im Asylprozess, S. 6.

Der Ablauf des Konversionsprozesses kann in einer Aufnahme in die neue Kirche bzw. Religionsgemeinschaft durch die Taufe münden, dem muss aber nicht so sein. Bemerkenswert dazu ist, dass der VwGH bereits im Jahr 2005 erkannte, es komme für die rechtliche Beurteilung des Konversionsvorbringens nicht auf den Formalakt der Taufe, sondern lediglich auf die religiöse Einstellung an¹⁰⁰, und, dass er diese Judikaturlinie auch weiter fortführte. So sei es laut VwGH nicht entscheidend, ob der Religionswechsel bereits durch die Taufe erfolgt oder bloß beabsichtigt sei¹⁰¹ bzw. sei es für die Frage der inneren Konversion bedeutungslos, ob die Taufe durchgeführt oder bloß beabsichtigt sei¹⁰².

Sofern eine Taufe bereits erfolgt ist, kommt der Vorbereitung darauf insofern ein bedeutender Stellenwert zu, als aus einem länger andauernden Katechumenat geschlossen werden kann, dass in dieser Zeit eine intensive Auseinandersetzung mit dem neuen Glauben stattgefunden hat. Insofern können Fragen nach der Durchführung und dem Inhalt der Vorbereitungszeit und dem persönlichen Empfangen einzelner Schritte in der Vorbereitung sinnvoll sein, um daraus Schlüsse hinsichtlich einer ernstgemeinten Hinwendung zum neu angenommenen Glauben ziehen zu können. Nach Ansicht von *Barbara Herzog* erweise es sich als vertretbar, Taufen, welche ohne jeglichen Taufvorbereitungskurs vorgenommen worden seien, einen geringeren Beweiswert bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung beizumessen; dass aber (umgekehrt) alleine mit dem Argument eines kurzen Taufvorbereitungsprozesses die innere Überzeugung nicht verneint werden könne, resultiere schon aus dem Erfordernis der Gesamtabwägung sämtlicher Prüfaspekte.¹⁰³

3.3.2 Religiöse Aktivität

Der religiösen Aktivität von konvertierten Asylsuchenden, die sich beispielsweise in regelmäßigen Gottesdienstbesuchen, in der Teilnahme an diversen kirchlichen Riten und Bräuchen und/oder in der Übernahme bestimmter Aufgaben in der Gemeinde äußern

¹⁰⁰ Vgl. VwGH vom 30.06.2005, 2003/20/0544.

¹⁰¹ Vgl. VwGH vom 23.06.2015, Ra 2014/01/0210, VwGH vom 28.08.2019, Ra 2019/14/0356.

¹⁰² Vgl. VwGH vom 23.01.2019, Ra 2018/19/04539, VwGH vom 26.03.2019, Ra 2018/19/0603.

¹⁰³ Vgl. *Herzog, Barbara*: Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, S. 165.

kann, kommt im Asylverfahren insofern Bedeutung zu, als sie als Ausdruck der inneren Einstellung gewertet werden kann und Rückschlüsse darauf zu geben vermag, ob die Ausübung religiöser Aktivitäten bereits derart identitätsstiftend geworden ist, dass nach dem eigenen Selbstverständnis der Asylsuchenden in Zukunft nicht auf sie verzichtet werden soll. Denn – so die bereits angesprochene europäisch-vergleichende Studie – nach der Rechtsprechung werde regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass konvertierte Asylsuchende ernstlich gewillt seien, ihre christliche Religion auch im Herkunftsstaat auszuüben, wenn sie ihre Lebensführung im Aufnahmestaat dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Religion ausgerichtet hätten. Dazu gehöre eine aktive Teilnahme am kirchlichen Leben.¹⁰⁴

Diese Argumentation scheint grundsätzlich valide zu sein und wird unter Jurist:innen nicht in Frage gestellt. Umso spannender sind die von *Willibald Sandler* zu dem Thema formulierten Denkanstöße. So hält er fest, dass Kirche aus theologischer Sicht nicht nur heilig, sondern sündig und selbst erneuerungsbedürftig sei, was sich auch darin zeige, dass sie nicht nur heiligend auf ihre Mitglieder und auf die konvertierten Asylsuchenden in ihren Reihen wirke. Selbst bei hervorragend ausgearbeiteten und begleitenden Katechumenaten übe die Gesamtverfassung von Großkirchen auch einen schwächenden Einfluss auf ein entschiedenes Christentum von konvertierten Asylsuchenden aus. Meist gehe nur ein geringer Prozentsatz der Kirchenmitglieder regelmäßig zum Gottesdienst und engagiere sich als Christen, sodass es eine außergewöhnliche Motivation von konvertierten Asylsuchenden erfordere, um sich weiter aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen. Eine fortgeschrittene Säkularisierung und Privatisierung von Religion in unseren Ländern habe die Mehrzahl der Christen so verunsichert, dass ein offenes Zeugnis für Christus von ihnen als peinlich empfunden und deshalb instinktiv vermieden werde. Dass die meisten einheimischen Christen durch Säuglingstausen ohne eigene Entscheidung in das Christentum hineingewachsen seien, lasse sich auch durch katechetische Initiativen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie zur Tauberneuerung von Erwachsenen nur schwer kompensieren.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Vgl. *Berlit, Uwe / Dörig, Harald / Storey, Hugo*: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), S. 287.

¹⁰⁵ Vgl. *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 86f.

Für staatliche Konversionsprüfungen seien die eben beschriebenen (hinderlichen) Umstände im Zusammenhang mit der von konvertierten Asylsuchenden erwarteten religiösen Aktivität zu berücksichtigen, denn es sei, so *Willibald Sandler*, damit zu rechnen, „dass eine Rückkehr von konvertierten Flüchtlingen in ihre Heimatländer, wo Religion einen viel höheren gesellschaftlichen Stellenwert als bei uns hat, sich auf deren christliche Identität im Hinblick auf eine Verfolgungsgefahr nicht schwächend, sondern möglicherweise verschärfend auswirken würde.“¹⁰⁶

3.3.3 Wissen um die neue Religion

Von kirchlicher Seite wird das Abprüfen religiöser Lehrinhalte vielfach kritisiert. Hinter den oftmals in Asylverfahren gestellten Fragen zu kirchlichen Feiertagen, Gebeten und/oder (vermeintlich) besonders relevanten Bibelstellen steht der Gedanke, dass von konvertierten Asylsuchenden ein Mindestmaß an Wissen in Bezug auf den von ihnen neu angenommene Glauben erwartet werden kann. Bloß, wer definiert dieses Mindestmaß? Und kann die Wiedergabe von Wissen überhaupt irgendeinen Rückschluss auf die innere Einstellung von konvertierten Asylsuchenden geben?

Benjamin Karras gibt diesbezüglich völlig treffend zu bedenken, dass abstraktes Wissen in der Regel mit intellektueller Fähigkeit korreliere, aber nicht notwendiger Weise mit der eigenen inneren Einstellung zusammenhänge, und, dass das Abfragen von „offensichtlichsten Kernelementen des christlichen Glaubens“ – definiert werde das Minimum wohlgermerkt von staatlichen Entscheidungsträger:innen ohne theologische Sachkunde – in keinem Fall gewinnbringend sei: Denn selbst wenn die Antworten korrekt gewesen seien, könne konvertierten Asylsuchenden vorgeworfen werden, ihre Aussagen hätten nur auswendig gelernt gewirkt.¹⁰⁷ Dieselben Gedanken verfolgt *Willibald Sandler*, indem er zwar eingesteht, dass bei einer ernsthaften Konversion auch ein Interesse an Glaubensinhalten vorausgesetzt werden könne, aber betont, das lasse nur bei intellektuellen Asylsuchenden auf ein umfassendes Wissen schließen. Ein Rückschluss von mangelndem Glaubenswissen auf eine schwache oder unglaubwürdige religiöse

¹⁰⁶ *Sandler, Willibald*: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 87.

¹⁰⁷ Vgl. *Karras, Benjamin*: Religiöse Konversion im Asylprozess, S. 7.

Identität sei fragwürdig; umgekehrt könne gutes religiöses Wissen auch (bloß) angelehrt sein.¹⁰⁸

Somit scheint in der Literatur und in der Judikatur Einigkeit darüber zu herrschen, dass der Erkenntniswert im Zusammenhang mit sog. Wissensfragen enden wollend ist, zumal sie niemals alleine für sich betrachtet für eine Entscheidung ausschlaggebend sein können, und, dass bei der Beantwortung jedenfalls immer die Persönlichkeitsstruktur der befragten Person mitzubersichtigen ist. (Alleinige) Umkehrschlüsse von mangelndem Wissen auf mangelnde identitätsprägende Hinwendung zum Glauben werden abgelehnt.

So hält etwa der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung zu dem Thema fest, dass keine überzogenen Erwartungshaltungen anzulegen seien, wenn Revisionswerbende ohne besonderen Bildungshintergrund Glaubensgrundsätze in nur einfachen Worten in der Lage seien auszuführen.¹⁰⁹ Der Umfang des Wissens über die neue Religion werde freilich maßgeblich von den individuellen Voraussetzungen der Antragstellenden, ihrer Persönlichkeit und ihrem Bildungsniveau bestimmt, die bei der Beweiswürdigung daher angemessen Berücksichtigung finden müssten.¹¹⁰

In dieselbe Richtung geht das dt. BVerfG in seinem Beschluss vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, wenn es dort ausführt: *„Zudem gilt, dass die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft zwar ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung eines Übertritts zu dieser Religion darstellen kann – wenn auch nicht zwingend muss –, dass indes der Umkehrschluss nicht in jedem Fall zulässig ist. Eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben kann vielmehr auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen, wenn aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird.“*¹¹¹

¹⁰⁸ Vgl. Sandler, Willibald: Christliche Konversion und Bekehrung, S. 89.

¹⁰⁹ Vgl. VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0441 sowie VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0455; VwGH 12.06.2020, Ra 2019/18/0440.

¹¹⁰ Vgl. VwGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, Rz. 30.

¹¹¹ Dt. BVerfG vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15, Rz. 38.

Gewinnbringender als das reine Abprüfen religiöser Lehrinhalte sind nach Ansicht der Verfasserin somit jedenfalls offen formulierte Fragen nach der Bedeutung gewisser religiöser Inhalte für das persönliche Leben konvertierter Asylsuchender, zumal es hier keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten gibt, die Antworten dafür umso mehr Aufschluss darüber geben können, ob bzw. inwieweit für den Einzelnen Bibelstellen, Gebete, Rituale – welche auch immer das im konkreten Fall sein mögen – im Alltag eine Rolle spielen oder auch nicht. Freilich muss aber auch bei derartig offen formulierten Fragen der persönliche (Bildungs-)Hintergrund der betreffenden Asylsuchenden immer im Blick behalten werden.

3.3.4 Zeugnisse/Zeugen

Die Vorlage von Zeugnissen im Zusammenhang mit vorgebrachter Konversion erfolgt in der Praxis in erster Linie in Gestalt von kirchlichen Taufscheinen, die als Beweismittel beigebracht werden. Zusätzlich dazu werden im Verfahren oftmals kirchliche Zeug:innen genannt, die über den Konversionsprozess von konvertierten Asylsuchenden Auskunft geben sollen. Zusammenfassend lässt sich im Blick auf die Judikatur des VfGH sagen, dass kirchliche Urkunden im Rahmen der freien Beweiswürdigung gewürdigt und Zeug:innen in der Regel gehört werden müssen, wobei deren Angaben stets in einer Gesamtschau zu würdigen sind.¹¹² Es handelt sich hierbei um allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung; um sich einerseits einen unmittelbaren Eindruck hinsichtlich der individuellen Konversionsgeschichte verschaffen zu können, aber andererseits gerade auch zum Zwecke der Anhörung von Zeug:innen werden daher in den überwiegenden Fällen mündliche Beschwerdeverfahren von Nöten sein, was von VfGH und VwGH regelmäßig eingemahnt wird.¹¹³

Unter Jurist:innen scheint Einigkeit darüber zu herrschen, dass der Inhalt eines vorgelegten Taufscheins als öffentliche kirchliche Urkunde für staatliche Behörden bzw. Gerichte lediglich hinsichtlich der Tatsache bindend ist, dass er den erfolgten Akt der Taufe bescheinigt. So hält der VfGH fest: „*Ein Taufschein bescheinigt die erfolgte Taufe und die damit begründete Zugehörigkeit des Getauften zu einer bestimmten*

¹¹² Vgl. *Herzog, Barbara*: Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, S. 171.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 158f.

*Religionsgemeinschaft. Die Wirksamkeit dieses nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Aktes wird dadurch unter Beweis gestellt.*¹¹⁴ Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass die Behörde bzw. das BVwG bei der Beweiswürdigung nicht an feste Beweisregeln gebunden ist, sondern den Wert der aufgenommenen Beweise nach bestem Wissen und Gewissen nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen hat. Insofern hält der VwGH der Argumentation, dass es ausschließlich der Kirche und nicht dem BVwG überlassen sei, zu beurteilen, ob jemand die Voraussetzungen aufweise, um das Sakrament der Taufe zu empfangen, entgegen: *„In Anbetracht der angeführten Rechtslage [ist] nicht zu sehen, weshalb die Behörde oder das Verwaltungsgericht an die Erwägungen Dritter gebunden wäre.*“¹¹⁵ Mit dieser Aussage weist der VwGH beispielsweise die Forderungen in der Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 07.12.2019, die von einer umfassenden Bindungswirkung kirchlicher Urkunden für den staatlichen Bereich ausgeht und ihre Position staatlicherseits anerkannt sehen will, klar zurück. Im Übrigen hat sich der VwGH in einer Revisionszurückweisung insofern am Rande mit jener Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. auseinandergesetzt, als er festgehalten hat, dass die in der Revision allgemein aufgeworfenen Fragen zur Entscheidungsbefugnis der beteiligten Behörden in religiösen Angelegenheiten (dort angeführt: "Konversion als Prüfungsgegenstand eines Gerichtsverfahrens?" mit Verweis auf eine näher bezeichnete Resolution der Evangelischen Kirche) den Anforderungen an einen begründeten Zulassungsantrag nicht gerecht worden sei.¹¹⁶

Der (eingeschränkte) Bindungswirkung kirchlicher Taufscheine in der Hinsicht, dass sie lediglich die damit begründete Zugehörigkeit der Getauften zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft bescheinigen, kann im Asylverfahren nur begrenzt Bedeutung zukommen, zumal es aus asylrechtlicher Sicht (meist) nicht alleine auf das Faktum einer gültig gespendeten Taufe ankommt. Dazu führt der VwGH aus: *„Dem Faktum der Taufe bzw. der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft käme aus asylrechtlicher Sicht nur dann Bedeutung zu, wenn bereits der (formale)*

¹¹⁴ VwGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, Rz. 25.

¹¹⁵ VwGH vom 11.12.2019, Ra 2019/20/0538, Rz. 12 und Rz. 13.

¹¹⁶ Vgl. VwGH vom 17.02.2020, Ra 2020/01/0047, Rz. 7.

*Religionswechsel für sich betrachtet mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrechtliche Verfolgung im Herkunftsstaat nach sich ziehen würde, und zwar ungeachtet der Frage, ob der Konvertit diesen ernsthaft oder nur zum Schein vorgenommen hat.*¹¹⁷ Diese Aussage ist wiederum – wie bereits dargelegt – in Zusammenschau mit der jeweiligen Berichtslage zum Herkunftsstaat von konvertierten Asylsuchenden zu sehen.

Dass den Aussagen von Zeug:innen (wie Priester:innen, Taufpat:innen) im Verfahren gerade dann umso mehr Bedeutung zukomme, wenn nach der ausführlichen Befragung von konvertierten Asylsuchenden noch Zweifel an deren wahrer innerer Einstellungsänderung und Verdachtsmomente auf das Vorliegen einer Scheinkonversion bestünden, hat der VfGH wiederholt ausgesprochen.¹¹⁸ Damit im Einklang steht der Hinweis des VfGH, dass für den Fall, dass auch nach einer detaillierten Befragung von konvertierten Asylsuchenden und von Zeug:innen keine klaren Hinweise für eine Scheinkonversion verblieben, im Fall eines nach langer Vorbereitungszeit getauften und über längere Zeit durchgehend aktiven Mitglieds einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht auf Basis lediglich spekulativer Vermutungen von einer Scheinkonversion ausgegangen werden könne.¹¹⁹

Seitens des VfGH wurde im Erkenntnis vom 27.02.2018, E 2958/2017, grundlegend – mit Verweis darauf, dass ein Zeugenbeweis allenfalls sinnvoll sein kann – festgehalten: *„Sobald auf Grund äußerer Tatsachen ein Wechsel der Religion aus innerer Überzeugung nicht unwahrscheinlich ist, muss sich auf Grund der Persönlichkeit, aller Umstände der persönlichen Glaubwürdigkeit sowie darauf aufbauend einer ins einzelne gehenden Beweiswürdigung und allenfalls mit Hilfe der Einvernahme von Personen, die Auskunft über den Glaubenswechsel und die diesem zugrunde liegenden Überzeugungen geben können, ein detaillierter Eindruck darüber verschafft werden, inwieweit der Religionswechsel auf einer persönlichen Glaubensentscheidung beruht.*¹²⁰ Auf diese Entscheidung wird im Übrigen auch seitens des VfGH immer wieder rekurriert.¹²¹

¹¹⁷ Vgl. VfGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, VfGH 10.08.2021, Ra 2020/18/0179.

¹¹⁸ Vgl. VfGH vom 26.3.2019, Ra 2018/19/0603, VfGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, zuletzt VfGH vom 29.02.2024, Ra 2022/18/0262.

¹¹⁹ Vgl. VfGH vom 07.08.2023, Ra 2022/18/0094, zuletzt VfGH vom 29.02.2024, Ra 2022/18/0262.

¹²⁰ Vgl. VfGH vom 27.02.2018, E 2958/2017, Rz. 12 mwN.

¹²¹ Vgl. VfGH 12.06.2020, Ra 2019/18/0440, zuletzt VfGH 13.11.2023, Ra 2023/18/0289.

Was für den Zeugenbeweis gilt, nämlich, dass sein Beweiswert im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als ein Indiz unter vielen zu berücksichtigen sein wird, lässt sich sinngemäß auch auf im Verfahren vorgelegte Bestätigungsschreiben von kirchlichen Amtsträger:innen anwenden.

Der Vollständigkeit halber soll noch darauf hingewiesen werden, dass auch das dt. BVerwG im Beschluss vom 25.08.2015, 1 B 40.15, keine Bindungswirkung von Beurteilungen der Amtsträger:innen christlichen Kirchen – die sich wie bereits dargelegt in der Ausstellung von Taufscheinen und/oder anderen Bestätigungen und/oder durch ihre Aussagen (als Zeugenbeweis) manifestieren können – für den staatlichen Bereich anerkennt (*„Es bedarf keiner Durchführung eines Revisionsverfahrens, um zu klären, dass staatliche Behörden und Verwaltungsgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (...) nicht an die Beurteilung des zuständigen Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden sind, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.“*).¹²²

¹²² Vgl. dt. BVerwG vom 25.08.2015, 1 B 40.15, Rz. 9.

4. Spezifische rechtliche Problemstellung des Vorabentscheidungsersuchens des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022

4.1 Sachverhalt und Rechtsrahmen

Der Ausgangsfall betrifft einen iranischen Staatsangehörigen, der im österreichischen Bundesgebiet erstmals am 03.10.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. In diesem (ersten) Asylverfahren gab er zu seinen Fluchtgründen an, er sei als Fahrschullehrer vom iranischen Geheimdienst wegen Dienstverweigerung verhört worden und es sei gegen ihn ein Strafantrag gestellt worden. Zudem habe er als Studienanfänger einen Prediger kritisiert und er werde deswegen verfolgt. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ging das BFA von der Unglaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens aus. Mit Bescheid des BFA vom 07.06.2017 wurde der (erste) Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen, kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen, festgestellt, dass die Abschiebung in den Iran zulässig sei, und eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 03.01.2018 als unbegründet ab. Diese Entscheidung erwuchs in Rechtskraft.¹²³

In weiterer Folge stellte der iranische Staatsangehörige am 26.06.2019 einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz (Folgeantrag). Als Fluchtgrund brachte er vor, dass er nach Rechtskraft des obgenannten Erkenntnisses des BVwG nunmehr in Österreich die Religion gewechselt habe; er habe sich vom muslimischen Glauben abgewandt und sei zum Christentum konvertiert. Seitens des BFA wurde dem Vorbringen Glauben geschenkt: Der iranische Staatsangehörige habe nämlich in mehreren ausführlichen Befragungen und durch Vorlage näher genannter Beweismittel glaubhaft machen können, dass er aus innerer Überzeugung nachträglich in Österreich zum Christentum konvertiert sei und das Christentum in Österreich aktiv lebe, weshalb er im Falle der Rückkehr in den Iran der Gefahr einer individuellen, konkret gegen ihn gerichteten Verfolgung ausgesetzt sei; er unterliege asylrelevanter Verfolgung. Aus rechtlichen Erwägungen – sie werden in der Folge noch dargestellt – wies das BFA mit Bescheid vom 24.06.2020 den (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich

¹²³ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 1-3.

der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm jedoch den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde seitens des BVwG mit Erkenntnis vom 29.09.2020 – aus anderen rechtlichen Erwägungen, als sie das BFA vertrat; auch sie werden noch dargestellt – Folge gegeben und wurde dem iranischen Staatsangehörigen der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Weiters erklärte das BVwG die Revision an den VwGH für zulässig. Gegen das Erkenntnis des BVwG erhob das BFA am 02.11.2020 eine ordentliche Amtsrevision an den VwGH.¹²⁴

Die dahinterstehende rechtliche Problematik des Ausgangsfalls lässt sich mit Blick auf die nationale Rechtslage wie folgt zusammenfassen: § 3 Abs. 1 AsylG 2005 besagt, dass einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Nach § 3 Abs. 5 AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Das AsylG 2005 enthält in § 3 Abs. 2 leg.cit. jedoch folgende Sonderbestimmung: *„Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.“*

¹²⁴ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 4-9.

Mit Blick auf die eben zitierte Sonderbestimmung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 kam das BFA im Ausgangsfall zu dem rechtlichen Ergebnis, dass der iranische Staatsangehörige durch seine Konversion zum Christentum einen subjektiven Nachfluchtgrund geschaffen habe, der – da er erst im Folgeverfahren geltend gemacht wurde und da der Nachfluchtgrund keinen Ausdruck und keine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung darstelle – nicht zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten führen könne. Demgegenüber kam das BVwG zu dem rechtlichen Ergebnis, dass § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 „selbst geschaffene“ subjektive Nachfluchtgründe eine Zuerkennung des Status des Asylberechtigten nur „in der Regel“ ausschließen. Es seien aber durchaus Fälle denkbar, in denen es zu einer Zuerkennung kommen könne, wobei man bei Auslegung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 den Missbrauchs- bzw. Glaubhaftigkeitsaspekt des Nachfluchtgrundes nicht außer Acht lassen werde können. Da im vorliegenden Fall der Begründung des Bescheids des BFA keine Anhaltspunkte für einen Missbrauchscharakter des vorgebrachten und vom BFA für glaubhaft erachteten Nachfluchtgrund zu entnehmen seien, habe die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zu erfolgen. Dieser Argumentation hielt das BFA in der ordentlichen Amtsrevision entgegen, der Wortlaut des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 lasse die Interpretation des BVwG, dass es bei Folgeanträgen aufgrund von Nachfluchtgründen nur darauf ankomme, ob diese in Missbrauchsabsicht „gesetzt worden“ seien, nicht zu. Die Bestimmung lege nämlich den Regelfall fest, dass in dieser Konstellation nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt werden könne, und normiere anschließend den Ausnahmefall; die Ausnahme von der Regel sei, dass es sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung seien, handle.¹²⁵

Wie bereits oben (unter 3.1.) dargelegt, ist der Asylbereich gekennzeichnet durch eine Verschränkung völkerrechtlicher, europarechtlicher und innerstaatlicher Rechtsnormen, sodass die Frage, wie die genannte konkrete nationale Norm auszulegen ist, nur in Zusammenschau mit den maßgeblichen Bestimmungen des Unionsrechts (nämlich der StatusRL) zu lösen ist; die StatusRL wiederum verweist im Hinblick auf den Flüchtlingsbegriff – ebenso wie die nationalen Normen des AsylG 2005 – auf die GFK.

¹²⁵ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 5, Rz. 8f.

Betreffend den Ausgangfall enthält die StatusRL folgende relevante Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 leg.cit.: *„Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.“*

Fraglich ist im Ausgangsfall somit die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 StatusRL, um anschließend die Unionsrechtskonformität des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 und damit die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG beurteilen zu können.

4.2 Überlegungen des VwGH im Vorabentscheidungsersuchen vom 16.03.2022

In den Vorbemerkungen hält der VwGH fest, dass der iranische Staatsangehörige im Folgeverfahren einen subjektiven Nachfluchtgrund (*sur place*) glaubhaft gemacht hatte, wobei unstrittig ist, dass dieser festgestellte Nachfluchtgrund (Konversion zum Christentum) nicht Ausdruck oder Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestandenen Überzeugung war. Aus den Gesetzesmaterialien, so der VwGH weiter, werde klar, dass der österreichische Gesetzgeber durch die Erlassung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 von der durch Art. 5 Abs. 3 StatusRL eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen wollen, im dort angesprochenen Fall die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auszuschließen. Die Frage der Reichweite dieser den Mitgliedstaaten mit Art. 5 Abs. 3 StatusRL eingeräumten Umsetzungsbefugnis sei zu klären.¹²⁶

Dabei scheinen dem VwGH die Wortfolgen „unbeschadet der GFK“ und „in der Regel“ unklar zu sein. Die Präposition „unbeschadet“ könne nämlich im deutschen Sprachgebrauch einerseits im Sinne von „ohne Schaden“, „im Einklang mit“ und „ohne Nachteil für“ verwendet werden, andererseits aber – geradezu im konträren Sinn – auch in der Bedeutung von „ohne Rücksicht auf“, „trotz“ und „ungeachtet“. Die Wendung „in der Regel“ stelle einen unbestimmten Begriff dar, dessen konkrete Bedeutung sich weder aus dem Text der StatusRL noch aus den Erwägungsgründen erschließen lasse.

¹²⁶ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 16-23.

Grundsätzlich seien nach Ansicht des VwGH zwei Auslegungsmöglichkeiten des Art. 5 Abs. 3 StatusRL denkbar, die in Folge dargelegt werden.¹²⁷

Zum einen gebe es die Auslegungsmöglichkeit der uneingeschränkten Bedeutung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der GFK: Da die GFK – wie in dieser Arbeit oben (unter 3.1) bereits angesprochen – für die Definition der Flüchtlingseigenschaft keine Unterscheidung zwischen dem im Erst- und im Folgeantrag geltend gemachten Schutzbedarf zulasse, käme demnach auch bei einer lediglich auf einen subjektiven Nachfluchtgrund gestützten Verfolgungsgefahr die Verweigerung der Asylgewährung nicht in Betracht. Nach dieser Auslegung würde Art. 5 Abs. 3 StatusRL den Mitgliedstaaten eben gerade keine Möglichkeit einräumen, eine Missbrauchsvermutung für auf Nachfluchtaktivitäten gestützte Folgeanträge einzuführen. Die Bestimmung würde, so der VwGH weiter, demnach möglicherweise lediglich auf die erhöhten Schwierigkeiten hinweisen, die Folgeantragsteller bewältigen müssten, um ihre allgemeine Glaubwürdigkeit nachzuweisen. Für diese Auslegungsmöglichkeit spreche nach Ansicht des VwGH jedenfalls das von UNHCR herausgegebene „Handbuch über Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“¹²⁸ und die (dort bzw. insgesamt von UNHCR) vertretenen Positionen; wobei nach Ansicht des VwGH zu bedenken sei, dass UNHCR weder mit der Empfehlung an die Europäische Kommission, Art. 5 Abs. 3 StatusRL zu streichen, noch mit der an den österreichischen Gesetzgeber gerichtete Forderung, § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 entfallen zu lassen, durchgedrungen sei. Auch Teile der internationalen und österreichischen Literatur würden diese von UNHCR vertretenen Positionen stützen.¹²⁹

Zum anderen gebe es die Auslegungsmöglichkeit der (umfassenden) Ermächtigung zur Schaffung einer gesetzlichen Missbrauchsvermutung: Zu dieser Variante verweist der VwGH, auf den Hintergrund der Entstehung des Art. 5 Abs. 3 StatusRL; es sei – maßgeblich von Deutschland ausgehend – die Intention gewesen, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Schaffung von subjektiven Nachfluchtgründen allein zum Zweck der Erlangung des Asylstatus hintanzuhalten. Von daher könnte die Bestimmung des Art. 5

¹²⁷ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 24-30.

¹²⁸ Vgl. Fn. 47-49.

¹²⁹ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 31-36.

Abs. 3 StatusRL so verstanden werden, dass Asylwerber „in der Regel“ im Folgeverfahren nicht als Flüchtlinge anerkannt werden müssten, wenn die Verfolgungsgefahr durch Nachfluchtaktivitäten herbeigeführt worden sei. Der Begriff „unbeschadet“ wäre dann im Sinne von „ohne Rücksicht auf“ bzw. „ungeachtet“ bzw. „trotz“ zu verstehen. Fraglich bliebe, welche Bedeutung der Wortfolge „in der Regel“ zukomme. Einige Mitgliedstaaten, so etwa Deutschland, hätten die Ermächtigung nach Art. 5 Abs. 3 StatusRL als Grundlage für die Normierung einer gesetzlichen Missbrauchsvermutung für selbst geschaffene Nachfluchtgründe verstanden. Der deutsche Gesetzgeber habe die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen worden seien, regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt; somit werde ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes diesfalls in der Regel vermutet und es sei die gesetzliche Missbrauchsvermutung nur dann widerlegt, wenn der Verdacht ausgeräumt werden könne, die Nachfluchtaktivitäten seien nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die angestrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert worden. Das dt. BVerwG¹³⁰ habe diese der nationalen Regelung zugrundeliegende Auffassung als mit der GFK vereinbar befunden. Zudem weist der VwGH darauf hin, dass auch EASO (nunmehr: EUAA) im herausgegebenen „Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r“¹³¹ im Kapitel „Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz“ zu Art. 5 Abs. 3 StatusRL ausführe, die Möglichkeit, eine solche Ausnahmeregelung einzuführen, ziele darauf ab, Missbrauch der internationalen Schutzregelung zu verhindern. Darüber hinaus merkt der VwGH an, auch der Europäische Rat stehe ganz grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass die missbräuchliche Schaffung eines subjektiven Nachfluchtgrundes in der Regel nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen solle, wobei auffällig sei, dass der Rat diesbezüglich nicht einmal zwischen Erst- und Folgeverfahren unterscheide. Die Auslegungsmöglichkeit der Ermächtigung zur Schaffung einer gesetzlichen Missbrauchsvermutung werde im Übrigen auch in der Literatur vertreten.¹³²

¹³⁰ Vgl. Dt. BVerwG vom 18.12.2008, 10 C 27.07.

¹³¹ Vgl. zur aktuellen Fassung des EUAA-Praxisleitfadens von Jänner 2023 Fn. 52.

¹³² Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 37-44.

Nach der Darlegung der beiden Auslegungsmöglichkeiten schließt sich der VwGH der eben aufgezeigten zweiten Variante an, unter anderem auch deshalb, weil Art. 5 Abs. 3 StatusRL jeglicher Anwendungsbereich genommen wäre, wenn man von der uneingeschränkten Bedeutung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der GFK ausgehen wollte. Es könne dem Unionrechtsgesetzgeber aber nicht unterstellt werden, eine sinnlose Regelung erlassen zu haben.¹³³

Der VwGH erblickt keine Unionsrechtswidrigkeit des nationalen § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005, zumal nach Ansicht des VwGH Art. 5 Abs. 3 StatusRL so zu verstehen sei, dass die Bestimmung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräume, im Folgeverfahren die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten im Falle einer aus subjektiven Nachfluchtgründen – soweit diese nicht nachweislich bereits im Herkunftsstaat entstanden sind – resultierenden Verfolgungsgefahr „in der Regel“ auszuschließen, was insbesondere durch die Normierung einer diesbezüglichen gesetzlichen Missbrauchsvermutung erfolgen könne. Daraus ergebe sich, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (sondern lediglich auf Refoulementschutz) bestehe.¹³⁴ Nach Auffassung des VwGH habe der österreichische Gesetzgeber von der durch Art. 5 Abs. 3 StatusRL eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Asylwerbenden im Falle einer (ausschließlich) auf subjektive Nachfluchtgründe gestützten Folgeantragstellung nur ausnahmsweise Asyl zu gewähren, nämlich zum einen für den Fall, dass die Verfolgung auf in Österreich erlaubten Aktivitäten Gründe, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung seien. Zum anderen sei mit der nationalen Bestimmung – ähnlich wie nach der deutschen Rechtslage, die im Wesentlichen mit § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 vergleichbar sei – die Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen worden seien, grundsätzlich unter Missbrauchsverdacht gestellt, sodass die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten „in der Regel“ nicht in Betracht komme, es sei denn, es gelinge, die gesetzliche Missbrauchsvermutung zu widerlegen.

¹³³ Vgl. VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023, Rz. 46.

¹³⁴ Vgl. ebd., Rz. 48.

Der VwGH formuliert somit (sinngemäß) folgende Vorlagefrage: Ist Art. 5 Abs. 3 StatusRL dahingehend auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates, wonach Fremden, die einen Folgeantrag stellen, in der Regel nicht der Status der Asylberechtigten zuerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die die Fremden nach Verlassen ihres Herkunftsstaates selbst geschaffen haben, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind, entgegensteht?

4.3 Schlussanträge des Generalanwaltes vom 15.06.2023

Bereits in den Schlussanträgen des Generalanwaltes *Jean Richard de la Tour* vom 15.06.2023 wird der Auslegungsmöglichkeit einer (weit interpretierten) Ermächtigung zur Schaffung einer gesetzlichen Missbrauchsvermutung eine Absage erteilt. Dies geschieht im Hinblick auf Überlegungen zum Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 StatusRL sowie im Hinblick auf Überlegungen zur Systematik und Zielsetzung der StatusRL. Die dort dargelegten Argumente finden sich zum Großteil im Urteil des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024, wieder.

Zu Beginn hält der Generalanwalt – quasi als vorweggenommenes Ergebnis seiner umfassenden Überlegungen – fest: *„Ich werde im Folgenden darlegen, warum Art. 5 Abs. 3 [StatusRL] meines Erachtens dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Folgeantrag gestellt hat, die Anerkennung als Flüchtling nur verweigern darf, wenn feststeht, dass dieser Antrag eindeutig auf einer Verfolgungsgefahr beruht, die der Antragsteller nach der bestandskräftigen Entscheidung über seinen früheren Antrag vorsätzlich durch unredliche Aktivitäten, Handlungen oder Verhaltensweisen allein deshalb herbeigeführt hat, um die für seine Anerkennung als Flüchtling erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ich werde auch ausführen, weshalb ein Mitgliedstaat nach meiner Meinung das ihm durch diese Bestimmung eingeräumte Ermessen nicht dazu nutzen darf, die Zuerkennung dieser Rechtsstellung von anderen als den in der [StatusRL] ausdrücklich aufgestellten Voraussetzungen abhängig zu machen.“*¹³⁵

¹³⁵ Schlussanträge vom 15.06.2023 zu C-222/22, Rz. 4f.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 StatusRL hält der Generalanwalt im Wesentlichen fest, dass die Wortfolge „unbeschadet“ der GFK zwar im Deutschen mehrdeutig sein möge, dass nach ständiger Rechtsprechung die in einer Sprachfassung einer unionsrechtlichen Vorschrift verwendete Formulierung jedoch nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung einer Vorschrift herangezogen werden könne. Die meisten Sprachfassungen würden „unbeschadet“ in jenem Sinne verstehen, dass die betreffende Regelung „nicht verletzt werden darf“, „nicht unberücksichtigt bleiben darf“ oder „nicht beeinträchtigt werden darf“. Sofern verschiedene Sprachfassungen inhaltlich voneinander abweichen würden, so seien sie nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung auszulegen. Diese Systematik ergebe klar, dass sich das GEAS auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der GFK stütze.¹³⁶ Zur Wortfolge „auf Umständen beruht, die [er] ... selbst geschaffen hat“ hält der Generalanwalt fest, dass dem Verb „schaffen“ besondere Bedeutung zukomme und es im Sinne von „durch eigenes Zutun erzeugt“ zu verstehen sei, was voraussetze, dass Asylsuchende über die Umstände „eine gewisse Form der Kontrolle ausüben“ könnten.¹³⁷

Im Hinblick auf die Systematik und Zielsetzung der StatusRL setzt sich der Generalanwalt zuerst mit Art. 5 Abs. 2 leg.cit. und sodann mit Art. 5 Abs. 3 leg.cit. auseinander; Art. 5 Abs. 2 leg.cit. handle als Grundsatz von der Anerkennung einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Nachfluchtaktivitäten, während Art. 5 Abs. 3 leg.cit. eine Ausnahme – im Sinne eines des Mitgliedstaat eingeräumten Ermessens – behandle, und zwar die Ausnahme der Verweigerung der Anerkennung des Flüchtlingsstatus wegen Instrumentalisierung des Verfahrens.

In Art. 5 Abs. 2 StatusRL wird somit der Grundsatz aufgestellt, dass die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen könne, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stütze, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung seien. Hinsichtlich der Begriffe „insbesondere“ und „unter anderem“ streicht der Generalanwalt heraus: Der Umstand, dass die im Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten

¹³⁶ Vgl. Schlussanträge vom 15.06.2023 zu C-222/22, Rz. 25-27.

¹³⁷ Vgl. ebd., Rz. 31f.

Aktivitäten an die Überzeugung oder Ausrichtung anknüpfen würden, die sich zuvor bereits im Herkunftsland manifestiert hätten, sei keine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung eines aus Nachfluchtgründen entstandenen Bedarfs an internationalem Schutz, sondern handle es sich hierbei um ein Element zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit.¹³⁸ Dazu betont der Generalanwalt: *„Angesichts der Brisanz von Fragen, die die persönliche Sphäre eines Antragstellers und namentlich seine Religionszugehörigkeit oder sexuelle Orientierung betreffen, darf die zuständige Behörde z.B. nicht allein daraus, dass er nach Verlassen seines Herkunftslandes etwa zu einer anderen Religion konvertiert ist oder seine Homosexualität geoutet hat, auf einen Rechtsmissbrauch schließen. Durch ein solches Vorgehen würde nicht nur verkannt, dass dieser Antragsteller internationalen Schutz benötigt, da ihm auch wegen seiner Nachfluchtaktivitäten bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland die Gefahr drohen könnte, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden; vielmehr würden auch seine Grundrechte aus der Charta verletzt, wie etwa das Recht auf Religionsfreiheit, wozu das Recht gehört, die Religion zu wechseln, oder das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.“*¹³⁹ Bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 2 StatusRL müsse sohin immer eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des Art. 5 Abs. 3 StatusRL weist der Generalanwalt darauf hin, dass diese Bestimmung eindeutig eng auszulegen sei und daher die Umstände, unter denen ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit der Ausnahme Gebrauch machen könne, eng gefasst werden müssten. Dies bedeute seiner Ansicht nach, dass die Weigerung, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, nur gerechtfertigt sein könne, wenn dadurch ein offensichtlich missbräuchliches oder zweckgerichtetes Verhalten geahndet werden solle, und die Umstände, derentwegen befürchtet werden müsse, verfolgt zu werden, „durch eigenes Zutun erzeugt“ worden seien, um die Erfolgsaussichten des Folgeantrags zu erhöhen. Dazu müsse die zuständige Behörde nachweisen, dass der Folgeantrag eindeutig auf einer Verfolgungsgefahr beruhe, die nach Erlass der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag bewusst herbeigeführt worden sei, indem unredliche Aktivitäten, Handlungen oder

¹³⁸ Vgl. Schlussanträge vom 15.06.2023 zu C-222/22, Rz. 39.

¹³⁹ Ebd., Rz. 41.

Verhaltensweisen vorgenommen worden seien, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die für eine Anerkennung als Flüchtling erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.¹⁴⁰

Schließlich werde die eben beschriebene enge Auslegung durch den Zweck der StatusRL untermauert: Im zwölften Erwägungsgrund komme klar der Wille des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck, „sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Personen bestimmen, die „tatsächlich Schutz benötigen“, und diesen internationalen Schutz auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien durch eine individuelle Prüfung der Situation jedes Antragstellers gewähren.“¹⁴¹ Art. 5 Abs. 3 StatusRL trage insofern zur Glaubwürdigkeit und Integrität des GEAS bei, als die Mitgliedstaaten eine Person von der Anerkennung als Flüchtling ausschließen könnten, die versuche, dieses System dadurch zu missbrauchen, dass sie, nur um in den Genuss der mit einer solchen Anerkennung verbundenen Vorteile zu gelangen, absichtlich Umstände schaffe, die sie bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland der Gefahr von Verfolgung aussetzen würden.¹⁴²

Aus den dargelegten Argumenten ergibt sich aus Sicht des Generalanwaltes für die nationale Norm des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005, dass der österreichische Gesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen überschritten habe, indem er letztlich eine neue – von der StatusRL nicht gedeckte – Voraussetzung für die auf Nachfluchtgründen beruhende Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgestellt habe, nämlich die Anknüpfung an erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung seien. Eine solche (zusätzliche und von der StatusRL nicht gedeckte) Voraussetzung führe in einer Situation wie im Ausgangsverfahren – wo die generelle Glaubwürdigkeit, die Aufrichtigkeit des Religionswechsels sowie das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung bei Rückkehr in das Herkunftsland festgestellt worden seien –, dazu, dass Betroffene allein deshalb nicht als Flüchtling anerkannt würden, weil sei nach Erlass der bestandskräftigen Entscheidung über den früheren Antrag konvertiert seien. Dies verkenne den eigentlichen Zweck von Folgeanträgen, die naturgemäß neue Umstände oder Tatsachen beinhalten

¹⁴⁰ Vgl. Schlussanträge vom 15.06.2023 zu C-222/22, Rz. 52-57.

¹⁴¹ Ebd., Rz. 63.

¹⁴² Vgl. ebd., Rz. 64.

würden, und verletze das Grundrecht auf Achtung der Religionsfreiheit, die das Recht, die Religion zu wechseln, einschlieÙe.¹⁴³

4.4 Urteil des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der EuGH den vom Generalanwalt dargelegten Argumenten gefolgt ist: Im Urteil vom 29.02.2024, C-222/22 (*JF*), wird nunmehr klargestellt, dass in Anbetracht des Ausnahmecharakters der Bestimmung, die den Mitgliedstaaten durch Art. 5 Abs. 3 StatusRL eingeräumte Befugnis eng zu fassen sei, was durch die Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK bestätigt werde, die keine Einschränkung im Hinblick darauf vorsehe, dass die begründete Furcht vor Verfolgung aus mindestens einem der dort genannten Verfolgungsgründe auf Aktivitäten nach Verlassen des Herkunftslands beruhen könne, die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits dort bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung seien.¹⁴⁴

Den seitens der österreichischen und der deutschen Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen dargelegten Erwägungen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 StatusRL hält der EuGH entgegen, dass die fakultative Umsetzung dieser Bestimmung die Mitgliedstaaten nicht davon befreie, die zuständigen nationalen Behörden zu verpflichten, jeden Folgeantrag auf internationalen Schutz individuell zu prüfen. Diese Bestimmung könne auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine solche Umsetzung es den Mitgliedstaaten erlaube, eine erst zu widerlegende Vermutung aufzustellen, wonach jeder Folgeantrag, der auf Umständen beruhe, die Asylsuchende nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen hätten, *a priori* auf eine Missbrauchsabsicht und die Absicht zurückzuführen sei, das Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu instrumentalisieren.¹⁴⁵

Auch zur vom VwGH ins Treffen geführten Unklarheit in Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „unbeschadet“ in der deutschen Sprachfassung schließt sich der EuGH den Erwägungen des Generalanwaltes an und hält unmissverständlich fest: „*In allen Fällen, in denen die mit einem Folgeantrag befasste zuständige nationale Behörde feststellt, dass*

¹⁴³ Vgl. Schlussanträge vom 15.06.2023 zu C-222/22, Rz. 69-72.

¹⁴⁴ Vgl. EuGH vom 29.02.2024, C-222/22 (*JF*), Rz. 29f.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., Rz 36.

die vom Antragsteller geltend gemachten Umstände von einer Missbrauchsabsicht und einer Absicht zeugen, das anwendbare Verfahren zu instrumentalisieren, so dass ihm die Anerkennung als Flüchtling auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 [StatusRL] verweigert werden kann, gebietet der Ausdruck „unbeschadet der [GFK]“ folglich, dass der Antragsteller im betreffenden Mitgliedstaat trotzdem die durch die [GFK] gewährleisteten Rechte – die gemäß Art. 42 Abs. 1 der Konvention keinem Vorbehalt unterliegen dürfen – in Anspruch nehmen kann, falls die Behörde im Licht der genannten Umstände feststellt, dass der Antragsteller für den Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland wahrscheinlich einer Verfolgung ausgesetzt ist. Zu diesen Rechten zählt das durch Art. 33 Abs. 1 dieser Konvention gewährleistete Recht, wonach kein vertragschließender Staat einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen wird, in denen sein Leben oder seine Freiheit insbesondere wegen seiner Religion bedroht sein würde.“¹⁴⁶

Insgesamt ist nach dem Gesagten nunmehr klargestellt, dass die nationale Norm des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 nicht unionsrechtskonform ist. Selbiges wird für die deutsche Rechtslage gelten; auch der deutsche Gesetzgeber hatte ja – wie in den Ausführungen des VwGH oben (unter 4.2) dargelegt – die Ermächtigung nach Art. 5 Abs. 3 StatusRL als Grundlage für die nationale Normierung einer gesetzlichen Missbrauchsvermutung für selbst geschaffene Nachfluchtgründe verstanden. Von daher geht die Bedeutung der Entscheidung des EuGH weit über die österreichischen Grenzen hinaus.

¹⁴⁶ EuGH vom 29.02.2024, C-222/22 (JF), Rz. 44.

5. Conclusio und Ausblick

Die im Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom 16.03.2022 aufgeworfene spezifische rechtliche Problemstellung, die nunmehr mit Urteil des EuGH vom 29.02.2024, C-222/22 (*JF*), geklärt wurde, wird das grundlegende Thema „Konversion als Fluchtgrund im staatlichen Asylverfahren“ – hier konkret: in Zusammenhang mit Konversion als subjektivem Nachfluchtgrund im Folgeverfahren – aktuell wieder auf die Tagesordnung rechtlicher Diskussionen setzen; dies nicht nur in Österreich, sondern wohl auch in anderen europäischen Staaten, allen voran in Deutschland mit der dort vergleichbaren nationalen Rechtslage. Die Folgeentscheidung des VwGH im Ausgangsfall ist noch nicht ergangen.

Festzuhalten bleibt, dass durch das Urteil des EuGH die Rechtslage für konvertierte Asylsuchende entscheidend verbessert wurde. Konversionen, die erst in Österreich ausgelöst und existentiell vollzogen wurden, stehen nun nicht mehr unter dem Generalverdacht der missbräuchlichen Erschleichung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Folgeantrag; die nationale Bestimmung des § 3 Abs. 2 zweiter Satz AsylG 2005 ist nicht unionsrechtskonform.

Mit Blick auf die behördliche bzw. verwaltungsgerichtliche Praxis bleibt noch offen, wie künftig mit jenen Konstellationen umgegangen wird. Ein Spezifikum des Ausgangsfalls war es, dass bereits das BFA die Glaubwürdigkeit des iranischen Staatsbürgers festgestellt hatte. Das BFA war davon ausgegangen, dass er aus innerer Überzeugung nachträglich in Österreich zum Christentum konvertiert war und das Christentum in Österreich nunmehr aktiv lebt, weshalb er im Falle der Rückkehr in den Iran der Gefahr einer individuellen, konkret gegen ihn gerichteten Verfolgung ausgesetzt wäre. Diesbezüglich äußert *Andreas Kowatsch* berechtigte Bedenken, die von der Verfasserin geteilt werden, und formuliert als Denkanstoß: *„Damit freilich ist für zukünftige Verfahren die Frage verbunden, ob die Feststellung der Ernsthaftigkeit durch die staatliche Behörde nicht als technischer Fehler im Verfahren erscheinen kann, bei dessen Vermeidung eine Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils bestandsfest bleibt. Damit ist aber letztlich nur ein weiteres Mal die Frage aufgerissen, nach welchen Kriterien Organe des*

*weltanschaulich-religiös neutralen Staates die Ernsthaftigkeit eines religiösen Bekenntnisses beurteilen sollen.*¹⁴⁷

Jene Frage der (behördlichen bzw. gerichtlichen) Überprüfung von Konversion – deren von der Judikatur vorgegebene Kriterien (unter 3.3) bereits aufgezeigt wurden – bleibt somit auch in Zukunft Dreh- und Angelpunkt in staatlichen Asylverfahren; in Folgeverfahren, in denen Konversion als subjektiver Nachfluchtgrund vorgebracht wird, kommt ihr unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 29.02.2024, C-222/22 (JF) nun eine umso größere Bedeutung zu. Damit eingehend möge auch der wertschätzende Dialog zwischen kirchlichen und staatlichen Institutionen weitergehen, um einerseits das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und andererseits dadurch auf eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und damit letztlich auf Rechtsicherheit hinzuwirken.

¹⁴⁷ Kowatsch, Andreas: Religiöse Konversion in Österreich als Asylgrund. Zum Urteil EuGH, 29. Februar 2024, C-222/22(Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen gegen JF), S. 7.

Quellenverzeichnis

1. Rechtsquellen

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz – BFA-G), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018,

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007943>> (24.04.2024).

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 221/2022,

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>> (24.04.2024).

Codex Iuris Canonici 1983 (CIC 1983),

<https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html> (24.04.2024).

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), BGBl. Nr. 55/1955, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 27/2022,

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235>> (24.04.2024).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998,

<<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>> (24.04.2024).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für

Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Statusrichtlinie – StatusRL bzw. Qualifikationsrichtlinie – QRL),

<[https://eur-](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF)>

(24.04.2024).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Staatsgrundgesetz – StGG), RGBl. Nr. 142/1867, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 684/1988,

<<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10000006>> (24.04.2024).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen,

<<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010R0439>>

(24.04.2024).

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010,

<<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R2303>>

(24.04.2024).

2. Sonstige (amtliche) Materialien

EUAA (Hg.): "Country Guidance Afghanistan", Jänner 2023,

<<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2023>> (24.04.2024).

EUAA (Hg.): "Qualification for International Protection, Judicial analysis, Second edition", Jänner 2023,

<<https://euaa.europa.eu/publications/judicial-analysis-qualification-international-protection-second-edition>> (24.04.2024).

Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.): "Katechumenat – Pastorale Orientierungen", Wien, 2016, darin enthalten: "Richtlinien der österreichischen Bischöfe zum Katechumenat von Asylwerbern" vom 01.02.2015,
<https://www.bischofskonferenz.at/dl/NpLLJKJKKoolOJqx4KlJK/Heft14_Katechumenat.pdf> (24.04.2024).

Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich: "Resolution betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl", St. Pölten: 2019,
<<https://www.kirchenrecht.at/resolution/46195.pdf>> (24.04.2024).

Staatendokumentation (Hg.): "Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zu Afghanistan, Version 10", 28.09.2023,
<<https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/coi-cms>> (24.04.2024).

Staatendokumentation (Hg.): "Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS zum Iran, Version 7", 26.01.2023,
<<https://www.ecoi.net/de/laender/islamische-republik-iran/coi-cms>> (24.04.2024).

Staatendokumentation (Hg.): "Methodologie der Staatendokumentation", Dezember 2020,
<https://www.staatendokumentation.at/site/assets/files/1/2020-12-12_methodologie-staatendokumentation_2020.pdf> (24.04.2024).

Staatendokumentationsbeirat (Hg.): "Bericht des Staatendokumentationsbeirates über seine Tätigkeiten im Jahr 2022", 28.06.2023,
<https://www.bfa.gv.at/402/files/03_Berichte/Beirat_Jahresbericht_2022_final_barrierefrei_20230807.pdf> (24.04.2024).

UNHCR (Hg.): "Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft", nicht-amtliche Übersetzung, Genf: September 1979, Neuauflage UNHCR Österreich: Dezember 2003,
<<https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/UNHCR-Handbuch.pdf>> (24.04.2024).

UNHCR (Hg.): "Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen, die aus Afghanistan fliehen – Update I", Februar 2023,
<https://www.refworld.org/policy/countrypos/unhcr/2023/en/124216?prevDestination=search&prevPath=/search?keywords=UNHCR+Position+on+Returns+to+Afghanistan&order=desc&sm_country_name%5B%5D=Afghanistan&sm_languages%5B%5D=German&sort=ds_created&result=result-124216-en>, (24.04.2024).

3. Judikatur

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

EGMR vom 15.01.2013, Nr. 48420/10 u.a. (*Eweida u.a./UK*) [Betreffend Art. 9 und Art. 14 EMRK: (Teilweise) Verletzung; Ausführungen zum staatlichen Ermessensspielraum; Tragen einer Halskette in Form eines Kreuzes darf Angestellten eines Krankenhauses aus medizinischen bzw. hygienischen Gründen untersagt werden, nicht jedoch jenen eines Flugunternehmens; Kündigung von Angestellten des öffentlichen Dienstes, die aus religiösen Gründen die Eintragung einer Partnerschaft bzw. die Paartherapie von gleichgeschlechtlichen Paaren verweigerten, ist gerechtfertigt.]

EGMR vom 08.04.2014, Nr. 70945/11 u.a. (*Magyar Keresztény Mennonita Egyház u.a./Ungarn*) [Betreffend Art. 9 und Art. 11 EMRK: Verletzung; unzulässiger Eingriff in die Vereinigungs- und Religionsfreiheit; nationale Behörden haben Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität missachtet.]

EGMR vom 23.03.2016, Nr. 43611/11 (*F.G./Schweden*) [Betreffend Art. 2 und Art. 3 EMRK: Verletzung läge vor, wenn der Beschwerdeführer ohne eine *ex nunc* Prüfung der Konsequenzen seiner Konversion zum Christentum durch die Behörden in den Iran

abgeschoben würde; Ausführungen zum Zeitpunkt des Konversionsvorbringens sowie zum Spannungsverhältnis zwischen Vorbringen und amtswegiger Ermittlungspflicht.] EGMR vom 19.12.2017, Nr. 60342/16 (*A./Schweiz*) [Betreffend Art. 2 und Art. 3 EMRK: keine Verletzung, da der Beschwerdeführer von den Behörden zu seinem Übertritt zum Christentum persönlich befragt und sein Begehren in zwei Verfahrensgängen in zwei Instanzen untersucht wurde; keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des behördlichen Verfahrens; es wurden die Entscheidungsgründe der Behörden und die einschlägigen Berichte über die Situation von zum Christentum konvertierten Muslimen im Iran berücksichtigt; Einschätzung der Behörden war nicht inadäquat, zumal unter Berücksichtigung einschlägiger Berichte Konvertierte im Iran nur dann dem Risiko einer Misshandlung ausgesetzt sind, wenn sie durch die öffentliche Ausübung ihres Glaubens die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden erregen; der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass für ihn die öffentliche Ausübung wesentlich ist.]

Abgerufen auf <<https://www.echr.coe.int/hudoc-database>> (24.04.2024).

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

EuGH vom 05.09.2012, C-71/11 und C-99/11 (*X und Y/Deutschland*) [Ua. betreffend den Umstand, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, sobald im Hinblick auf die persönlichen Umstände vernünftigerweise anzunehmen ist, dass Asylsuchende nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen werden, die sie der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, sowie, dass Asylsuchenden nicht zugemutet werden kann, in der Heimat auf ihren religiösen Betätigungen zu verzichten.]

EuGH vom 04.10.2018, C-56/17 (*Bahtiyar Fathi/Bulgarien*) [Ua. betreffend den Umstand, dass eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit vorliegen muss, die die Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung im asylrechtlichen Sinne gelten können. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in ihrem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 StatusRL genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die Tatsache, dass Asylsuchenden im Herkunftsstaat etwa aufgrund eines Gesetzes über Apostasie eine Todes- oder Freiheitsstrafe droht, kann

für sich genommen eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StatusRL darstellen, sofern eine solche Strafe in dem Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird.]

Schlussanträge des Generalanwaltes zu C-222/22 (*JF/Österreich*) vom 15.06.2023.

EuGH vom 29.02.2024, C-222/22 (*JF/Österreich*) [Betreffend die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 StatusRL dahingehend, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines Folgeantrags, der auf eine Verfolgungsgefahr gestützt wird, die auf Umständen beruht, die Asylsuchende nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen haben, von der Voraussetzung abhängig macht, dass diese Umstände Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung sind.]

Abgerufen auf <<https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>> (24.04.2024).

Verfassungsgerichtshof (VfGH), Österreich

VfGH vom 11.12.2001, B 1510/00 [Betreffend den Bereich „innerer Angelegenheiten“ iSd Art. 15 StGG.]

VfGH vom 27.02.2018, E 2958/2017 [Betreffend den Umstand, dass die Beachtung des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit im Asylverfahren im konkreten Fall die Widerlegung erfordert, dass ein Religionswechsel aus innerer Überzeugung erfolgt ist. Sobald auf Grund äußerer Tatsachen ein Wechsel der Religion aus innerer Überzeugung nicht unwahrscheinlich ist, muss sich auf Grund der Persönlichkeit, aller Umstände der persönlichen Glaubwürdigkeit sowie darauf aufbauend einer ins einzelne gehenden Beweiswürdigung und allenfalls mit Hilfe der Einvernahme von Personen, die Auskunft über den Glaubenswechsel und die diesem zugrunde liegenden Überzeugungen geben können, ein detaillierter Eindruck darüber verschafft werden, inwieweit der Religionswechsel auf einer persönlichen Glaubensentscheidung beruht.]

VfGH vom 26.02.2019, E 4695/2018 [Betreffend Indizien, die für einen aus innerer Überzeugung heraus erfolgten Glaubenswechsel sprechen: Die Fähigkeit, die wesentlichen christlichen Feste zu beschreiben; eine Lieblingsstelle in der Bibel zu zitieren und die Fundstelle zu kennen; ein Gebet wiedergeben zu können; darzulegen,

weshalb der Glaube im eigenen Leben eine tragende Bedeutung hat; Unterschiede zwischen dem Islam und dem Christentum aufzeigen zu können.]

VfGH vom 28.02.2022, E 2858/2021 [Betreffend Aktualität der Länderberichte.]

Abgerufen auf <<https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>> (24.04.2024).

Verwaltungsgerichtshof (VwGH), Österreich

VwGH vom 30.06.2005, 2003/20/0544 [Ua. betreffend die Klarstellung, dass es für die rechtliche Beurteilung des Konversionsvorbringens nicht auf den Formalakt der Taufe, sondern lediglich auf die religiöse Einstellung ankommt.]

VwGH vom 23.06.2015, Ra 2014/01/0210 [Ua. betreffend die Ausführung, dass es nicht entscheidend ist, ob der Religionswechsel bereits durch die Taufe erfolgt oder bloß beabsichtigt ist.]

VwGH vom 23.01.2019, Ra 2018/19/04539 [Ua. betreffend die Aussage, dass es für die Frage der inneren Konversion bedeutungslos ist, ob die Taufe durchgeführt oder bloß beabsichtigt ist.]

VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0441 [Betreffend maßgebliche Indizien für einen aus innerer Überzeugung vollzogenen Religionswechsel und betreffend eine teilweise überzogene Erwartungshaltung an das Wissen über die neue Religion.]

VwGH vom 14.03.2019, Ra 2018/18/0455 [Betreffend maßgebliche Indizien für einen aus innerer Überzeugung vollzogenen Religionswechsel und betreffend eine teilweise überzogene Erwartungshaltung an das Wissen über die neue Religion.]

VwGH vom 26.03.2019, Ra 2018/19/0603 [Ua. betreffend die Aussage, dass es für die Frage der inneren Konversion bedeutungslos ist, ob die Taufe durchgeführt oder bloß beabsichtigt ist.]

VwGH vom 28.08.2019, Ra 2019/14/0356 [Ua. betreffend die Ausführung, dass es nicht entscheidend ist, ob der Religionswechsel bereits durch die Taufe erfolgt oder bloß beabsichtigt ist.]

VwGH vom 11.12.2019, Ra 2019/20/0538 [Betreffend den in § 45 Abs. 2 AVG normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung und den daraus abgeleiteten Umstand, dass in Zusammenhang mit einem vorgelegten Taufschein die Behörde oder das Verwaltungsgericht nicht an die Erwägungen Dritter gebunden sind.]

VwGH vom 17.02.2020, Ra 2020/01/0047 [Betreffen den Umstand, dass im konkreten Fall die in der Revision allgemein aufgeworfenen Fragen zur Entscheidungsbefugnis der beteiligten Behörden in religiösen Angelegenheiten ("Konversion als Prüfungsgegenstand eines Gerichtsverfahrens?" mit Verweis auf eine näher bezeichnete Resolution der Evangelischen Kirche) den Anforderungen an einen begründeten Zulassungsantrag nicht gerecht wurden.]

VwGH vom 12.06.2020, Ra 2019/18/0440 [Betreffend grundlegende Überlegungen zur staatlichen Überprüfung von Konversion als Fluchtgrund, inkl. Benennung maßgeblicher Indizien, die bei der Prüfung einer Scheinkonversion zu berücksichtigen sind; ein Taufschein bescheinigt die erfolgte Taufe und die damit begründete Zugehörigkeit des Getauften zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft; die Wirksamkeit dieses nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Aktes wird dadurch unter Beweis gestellt.]

VwGH vom 06.08.2020, Ra 2020/18/0017 [Ua. betreffend die Notwendigkeit, bei angewendete Erfahrungssätze näher zu begründen, woher diese genommen wurden.]

VwGH vom 11.03.2021, Ra 2020/18/0520 [Ua. betreffend die Notwendigkeit, bei angewendete Erfahrungssätze näher zu begründen, woher diese genommen wurden.]

VwGH vom 06.04.2021, Ra 2021/19/0001 [Betreffend unzulässige überzogene Erwartungshaltungen, wenn eine Person ohne besonderen Bildungshintergrund nur in einfachen Worten in der Lage ist, ihre Glaubensgrundsätze in auszuführen.]

VwGH vom 10.08.2021, Ra 2020/18/0179 [Ua. betreffend den Umstand, dass dem Faktum der Taufe bzw. der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft aus asylrechtlicher Sicht nur dann Bedeutung zu käme, wenn bereits der (formale) Religionswechsel für sich betrachtet mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrechtliche Verfolgung im Herkunftsstaat nach sich ziehen würde, und zwar ungeachtet der Frage, ob der Konvertit diesen ernsthaft oder nur zum Schein vorgenommen hat.]

VwGH vom 20.10.2021, Ra 2021/20/0329 [Betreffend Aktualität der Länderberichte.]

VwGH vom 16.03.2022, Ro 2020/01/0023 [Betreffend das Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH zur Vorlagefrage der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 StatusRL.]

VwGH vom 27.04.2022, Ra 2022/18/0030 [Ua. betreffend die Beachtlichkeit subjektiver Fähigkeiten und des sehr persönlichen und daher unterschiedlichen Zugangs verschiedener Menschen zu ihrem religiösen Glauben.]

VwGH vom 31.01.2023, Ra 2022/20/0347 [Betreffend Indizwirkung von UNHCR- bzw. EASO/EUAA-Richtlinien.]

VwGH vom 03.07.2023, Ra 2023/14/0182 [Betreffend Indizwirkung von UNHCR- bzw. EASO/EUAA-Richtlinien.]

VwGH vom 13.11.2023, Ra 2023/18/0289 [Ua. betreffend die staatliche Prüfung von Konversion unter einem asylspezifischen Blickwinkel, um die erforderliche Gefahrenprognose im Falle der Rückkehr des Asylwerbers erstellen zu können.]

VwGH vom 29.02.2024, Ra 2022/18/0262 [Betreffend den Umstand, dass einer Befragung von Zeugen (wie Priestern, Taufpaten) umso mehr Bedeutung zukommt, wenn nach einer ausführlichen Befragung des Konvertiten Zweifel an dessen wahrer innerer Einstellungsänderung und Verdachtsmomente auf das Vorliegen einer Scheinkonversion bestehen, sowie dazu, dass für den Fall, dass auch nach einer detaillierten Befragung des Konvertiten und von Zeugen keine klaren Hinweise für eine Scheinkonversion verbleiben, im Fall eines nach langer Vorbereitungszeit getauften und über längere Zeit durchgehend aktiven Mitglieds einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht auf Basis lediglich spekulativer Vermutungen von einer Scheinkonversion ausgegangen werden kann.]

Angerufen auf <<https://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>> (24.04.2024).

Bundesverfassungsgericht (dt. BVerfG), Deutschland

BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15.

Abgerufen auf

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungsuche_Formular.html?language_=de> (24.04.2024).

Bundesverwaltungsgericht (dt. BVerwG), Deutschland

BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23.12.

BVerwG, Beschluss vom 25.08.2015, 1 B 40.15.

BVerwG, Urteil vom 18.12.2008, 10 C 27.07.

Abgerufen auf <<https://www.bverwg.de/suche?lim=10&start=1&q=%2A&db=e&dt=>>>
(24.04.2024).

4. Literatur

BERLIT, Uwe / DÖRIG, Harald / STOREY, Hugo: "Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1)", in: ZAR 2016, S. 281-288.

HERZOG, Barbara: "Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion", in: FILZWIESER, Christian (Hg.): Asyl- und Fremdenrecht. Jahrbuch 2020, Wien: NWV, 2020, S. 149-175.

KARRAS, Benjamin: "Religiöse Konversionen im Asylprozess. Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung", in: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. (Hg.): Analysen & Argumente Nr. 374, Berlin, November 2019,
<<https://www.kas.de/de/analysen-und-argumente/detail/-/content/religioese-konversionen-im-asylprozess>> (24.04.2024).

KLUTH, Winfried: "Glaubensprüfung durch Verwaltungsgerichte im Asylverfahren", in: öarr 2022, S. 49-66.

KOWATSCH, Andreas: "Gerichtliche Überprüfung von Konversion als religionsrechtliche Herausforderung für den säkularen Staat", in: öarr 2022, S. 1-48.

KOWATSCH, Andreas: "Religiöse Konversion in Österreich als Asylgrund. Zum Urteil EuGH, 29. Februar 2024, C-222/22(Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen gegen JF)", Wien: 13.03.2024,
<<https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:2049268>> (24.04.2024).

NEDWED, Peter: "Konversion und Asyl in der österreichischen Rechtspraxis", in: öarr 2022, S. 97-100.

SANDLER, Willibald: "Christliche Konversion und Bekehrung, Theologische Eigenart und gesellschaftliche Unterscheidbarkeit im Blick auf gerichtliche Konversionsprüfungen", in: öarr 2022, S. 67-90.

Zusammenfassung / Abstract

Das höchstpersönliche und religiös-motivierte Fluchtvorbringen der Konversion im staatlichen Asylverfahren wirft grundlegende Fragen im Zusammenwirken bzw. im Spannungsverhältnis von Kirche und Staat auf, denen in der Arbeit nachgegangen wird: Wer darf die Ernsthaftigkeit der Hinwendung zu einem neuen Glauben prüfen? Was konkret ist eigentlich der kirchliche bzw. der staatliche Prüfgegenstand? Wie weit geht die staatliche Neutralität in weltanschaulich-religiösen Fragen? Welche Kriterien sind bei einer staatlichen Prüfung von Konversion anzulegen?

Die Arbeit versucht, Antworten auf diese Fragen zu geben. Zunächst wird das Thema aus kirchlicher Sicht beleuchtet und dazu universales und partikulares kanonisches Recht der römisch-katholischen Kirche in Zusammenhang mit Konversion dargelegt; ergänzend dazu wird auch ein Augenmerk auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich gelegt. Der kirchenrechtliche Rahmen wird um religionswissenschaftliche und theologische Überlegungen ergänzt.

Sodann werden aus einem staatlichen Blickwinkel heraus die kirchlich-religiösen Überlegungen mit den für das Asylverfahren zwingenden staatsrechtlichen Gegebenheiten abgeglichen, es werden Überschneidungen und Unterschiede in den kirchlichen und staatlichen Kompetenzen bzw. Prüfgegenständen aufgezeigt und es wird versucht, praktikable Lösungsvorschläge für die (gerichtliche) Überprüfbarkeit von Konversion zu erörtern. Insbesondere die Judikatur der österreichischen Höchstgerichte gibt dazu verschiedene Kriterien vor, die sich in vier Bereiche gliedern lassen: (1) das Vorbringen zur Konversionsgeschichte, zu einem etwaigen Schlüsselerlebnis und zur Motivation für die Konversion, (2) das Vorbringen zur religiösen Aktivität in Zusammenhang mit dem neu angenommenen Glauben, (3) das Wissen um die neue Religion und (4) die Beibringung von Zeugnissen sowie der Rückgriff auf Aussagen von Zeug:innen, die Auskunft über die Konversionsgeschichte des einzelnen Asylsuchenden geben können.

Der letzte Teil der Arbeit widmet sich der aktuellen Frage, inwieweit Konversion als subjektiver Nachfluchtgrund in einem asylrechtlichen Folgeantrag rechtlich relevant sein kann bzw. muss. Dazu wird die spezifische rechtliche Problemstellung, die dem Vorabentscheidungsersuchen des VwGH an den EuGH, Ro 2020/01/0023, vom

16.03.2022, zugrunde liegt, aufgezeigt. Die Arbeit fasst zunächst die Überlegungen des VwGH zusammen, legt die (Gegen-)Ausführungen des Generalanwaltes in den Schlussanträgen vom 15.06.2023 dar und widmet sich schließlich dem Urteil des EuGH, C-222/22, vom 29.02.2024. Dieses gibt Aufschluss darüber, wie in Zukunft mit Asylsuchenden (prozessual) umzugehen sein wird, die das Vorbringen der im Aufnahmestaat erfolgten Konversion erst in einem Folgeverfahren geltend machen.